

Amtsblatt der Europäischen Union

C 405 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
7. Oktober 2021

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2021/C 405 A/01	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens — EPSO/AD/394/21 — Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7) und Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9) in folgenden Fachgebieten: Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung — Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren	1
2021/C 405 A/02	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens — EPSO/AD/395/21 — Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in folgenden Fachgebieten: Fachgebiet 1: Digitale Forensik, Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse	29

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

EPSO/AD/394/21 — UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE (M/W) IM BEREICH BETRUGSBEKÄMPFUNG (AD 7) und BETRUGSBEKÄMPFUNGSEXPERTEN (M/W) (AD 9) in folgenden Fachgebieten:

Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung

Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren

(2021/C 405 A/01)

Bewerbungsschluss: 9. November 2021 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Erstellung von Reservelisten durch, von denen die Europäische Kommission neue Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als **Beamte der Funktionsgruppe „Administration“** (AD) einstellen kann.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingestellt werden, arbeiten in einem der oben genannten Fachgebiete und werden hauptsächlich vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eingestellt.

Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.

Die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren finden Sie in ANHANG III.

Anzahl der Plätze auf der Reserveliste:

Fachgebiet 1:	Besoldungsgruppe AD 7: 35;	Besoldungsgruppe AD 9: 9
Fachgebiet 2:	Besoldungsgruppe AD 7: 15;	Besoldungsgruppe AD 9: 9

Diese Bekanntmachung umfasst zwei Besoldungsgruppen und zwei Fachgebiete. **Sie können sich nur für eine Besoldungsgruppe und ein Fachgebiet bewerben.** Die Wahl ist zum Zeitpunkt der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihr Online-Bewerbungsformular validiert haben.

Im Laufe des Auswahlverfahrens werden Sie — wie in der vorliegenden Bekanntmachung angegeben — zu mehreren Prüfungen eingeladen. EPSO stellt sicher, dass die Bedingungen, unter denen Sie diese Prüfungen ablegen, den Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten/andere internationale, europäische und nationale Behörden) entsprechen.

WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung

Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)

Die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Fachgebiet, die im Anschluss an dieses Auswahlverfahren als Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) von der Reserveliste eingestellt wurden, führen Untersuchungen in den Bereichen EU-Ausgaben und -Einnahmen, Korruptionsbekämpfung und/oder schwerwiegendes Fehlverhalten von EU-Bediensteten durch.

Unter die EU-Ausgaben fallen unter anderem die Ausgaben aus den Agrar- und den Strukturfonds, die Heranführungshilfen, Außenhilfe, zentralisierte Ausgaben, Ausgaben der Finanzierungsinstrumente sowie gemeinsam mit internationalen Organisationen und/oder durch internationale Organisationen verwaltete Ausgaben.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

Die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Fachgebiet, die im Anschluss an dieses Auswahlverfahren als Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 9) von der Reserveliste eingestellt werden, verfügen über einen hohen Spezialisierungsgrad und führen Untersuchungen und operative Maßnahmen in Bezug auf Ausgaben, Einnahmen und Korruptionsbekämpfung durch und unterstützen diese mit ihrem Fachwissen.

Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren

Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)

Die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Fachgebiet, die im Anschluss an dieses Auswahlverfahren als Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) von der Reserveliste eingestellt wurden, führen Untersuchungen in den Bereichen Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren durch.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

Die Bewerberinnen und Bewerber in diesem Fachgebiet, die im Anschluss an dieses Auswahlverfahren als Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 9) von der Reserveliste eingestellt wurden, führen Untersuchungen und operative Maßnahmen in den Bereichen Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren durch und unterstützen diese mit ihrem Fachwissen.

Weitere Informationen zu den typischen Aufgaben finden Sie in ANHANG I.

KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG IN FRAGE?

Bei Ablauf der Frist für die Online-Bewerbung müssen Sie ALLE nachstehenden allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen: Anhand der Angaben in der Online-Bewerbung wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die in diesem Abschnitt genannten Zulassungsbedingungen erfüllen. EPSO prüft, ob die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt sind; der Prüfungsausschuss prüft unter Berücksichtigung der in Anhang I genannten Aufgabenbereiche, ob die besonderen Zulassungsbedingungen in den Abschnitten „Schul- und Berufsbildung“ und „Berufserfahrung“ in den Online-Bewerbungen der Bewerberinnen und Bewerber erfüllt sind. Bevor die Reservelisten erstellt werden, werden die Angaben in den Online-Bewerbungen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Nachweise überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die getroffene Entscheidung unterrichtet.

1) Allgemeine Zulassungsbedingungen

- Sie müssen als Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats im Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- Sie müssen Ihren Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über den Wehrdienst nachgekommen sein.
- Sie müssen den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

2) Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen

Sie müssen **mindestens zwei EU-Amtssprachen** beherrschen, d. h., in einer der beiden Sprachen benötigen Sie mindestens gründliche Kenntnisse (Niveau C1), in der anderen mindestens ausreichende Kenntnisse (Niveau B2).

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Mindestniveaus sich auf alle im Bewerbungsformular genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis) beziehen. Diese entsprechen den im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* genannten Kompetenzen <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168045bb59>.

In der vorliegenden Bekanntmachung werden diese Sprachen wie folgt bezeichnet:

- Sprache 1: Sprache, in der die computergestützten Multiple-Choice-Tests absolviert werden.
- Sprache 2: Sprache, in der die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“), die Fallstudie, das kompetenzbasierte Gespräch und das Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen stattfinden. Diese Sprache darf nicht mit Sprache 1 identisch sein.

Der Schriftwechsel zwischen EPSO und den Bewerberinnen und Bewerbern, die eine gültige Bewerbung eingereicht haben, erfolgt über das EPSO-Konto in einer der Sprachen, die sie in ihrem Bewerbungsformular mit Niveau B2 oder höher angegeben haben.

Die Sprache 2 muss Englisch oder Französisch sein.

Dieses Auswahlverfahren wird durchgeführt, um dem Bedarf des OLAF gerecht zu werden. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen müssen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber, die in diesem Amt eingestellt werden, über ausreichende **Englisch-** oder **Französischkenntnisse** (mindestens Niveau B2) verfügen.

Die Kenntnis weiterer Sprachen kann zwar von Vorteil sein, doch verwendet das OLAF für die analytische Arbeit, die interne Kommunikation, die Kommunikation mit externen Interessenträgern sowie für Veröffentlichungen und Berichte in erster Linie Englisch und in geringerem Maße Französisch. Auch bei der Kommunikation und in Verhandlungen mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, mit Interessenträgern in den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen verwendet das OLAF hauptsächlich diese beiden Sprachen.

Die folgenden Punkte zu den von den Bediensteten des OLAF verwendeten Sprachen sind zu beachten:

- Englisch ist die Sprache, die die Untersuchungsbeauftragten und Experten des OLAF in einem europäischen und internationalen Kontext am häufigsten verwenden. Gute Englischkenntnisse sind daher unerlässlich, u. a. für die Abfassung von Berichten, Präsentationen im Rahmen von Seminaren, Konferenzen und Schulungen oder Gespräche mit den Interessenträgern des OLAF — den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, Drittländern und internationalen Organisationen —, um eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch mit ihnen zu gewährleisten.
- Englisch und Französisch sind die Sprachen, die das OLAF bei Sitzungen mit anderen Dienststellen der Europäischen Kommission am häufigsten verwendet. Das OLAF genießt für seine Untersuchungsaufgaben zwar Unabhängigkeit, ist aber eine Dienststelle der Europäischen Kommission und spielt eine aktive Rolle bei der Entwicklung der Betrugsbekämpfungspolitik der EU. Da die Tätigkeiten des OLAF im Bereich der Gestaltung der Betrugsbekämpfungspolitik auf seiner soliden Untersuchungstätigkeit beruhen, werden die Untersuchungsbeauftragten des OLAF unter Umständen aufgefordert, an der politischen Arbeit mitzuwirken.
- Englisch und Französisch sind die beiden Sprachen, die das OLAF am häufigsten verwendet, um mit Strafverfolgungsbehörden oder -stellen zu kommunizieren und in Verfahren vor nationalen Gerichten oder dem Gerichtshof der Europäischen Union auszusagen oder Beweismittel vorzulegen.
- Englisch ist die Hauptsprache des OLAF in den Beziehungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), zu deren wichtigsten Partnern das OLAF zählt. Gemäß der Sprachenregelung der EUSTa ist Englisch die Arbeitssprache für ihre operativen und administrativen Tätigkeiten.
- Neben Englisch wird Französisch für Rechtsberatung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit OLAF-Untersuchungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verwendet. Das OLAF verwendet bei seinem Austausch mit dem Juristischen Dienst der Kommission und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen hauptsächlich diese beiden Sprachen.
- Interne Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden in englischer und französischer Sprache statt.
- Interne IT-Tools, die von den Bediensteten des OLAF verwendet werden, stehen hauptsächlich auf Englisch oder Französisch zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch andere Sprachen als Englisch oder Französisch verwenden, beispielsweise für länderspezifische Arbeiten, und die Kenntnis anderer Sprachen ist von Vorteil. Allerdings benötigen die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Englisch- oder Französischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 entsprechen, damit sie die im betreffenden Abschnitt dieser Bekanntmachung und in Anhang I genannten Aufgaben ausführen und unmittelbar nach der Einstellung ihre Arbeit aufnehmen können.

Daher müssen für die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“) und die meisten Assessment-Center-Prüfungen Englisch oder Französisch verwendet werden. Außerdem wird der „Talent Screener“ vom Prüfungsausschuss für eine vergleichende Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber sowie als Referenzdokument für das Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen im Assessment-Center genutzt. Ferner wird er bei erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung verwendet. Somit liegt es im Interesse des Dienstes und der Bewerberinnen und Bewerber, dass der „Talent Screener“ in der Sprache 2 (Englisch oder Französisch) ausgefüllt wird.

3) Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung

Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung

Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung** als Ermittler, Polizeibeamter oder andere Fachkraft, der bzw. die Untersuchungen zur Aufdeckung von Finanzkriminalität oder öffentlicher Korruption oder zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen finanziellen Interessen durchgeführt hat,

oder

- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens siebenjährige einschlägige Berufserfahrung** als Ermittler, Polizeibeamter oder andere Fachkraft, der bzw. die Untersuchungen zur Aufdeckung von Finanzkriminalität oder öffentlicher Korruption oder zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen finanziellen Interessen durchgeführt hat.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung** in diesem Tätigkeitsbereich mit der Durchführung von Untersuchungen wegen Betrugs oder Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU.

Diese zehn Jahre müssen **mindestens drei Jahre Berufserfahrung** in der Leitung komplexer Untersuchungen umfassen (z. B. grenzüberschreitende Untersuchungen, Untersuchungen mit mehreren Straftätern, auch auf nationaler Ebene, komplexe Vorgehensweisen, sehr sensible Untersuchungen, Untersuchungen im internationalen Umfeld),

oder

- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens elfjährige einschlägige Berufserfahrung** in diesem Tätigkeitsbereich mit der Durchführung von Untersuchungen wegen Betrugs oder Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU.

Diese elf Jahre müssen **mindestens drei Jahre Berufserfahrung** in der Leitung komplexer Untersuchungen umfassen (z. B. grenzüberschreitende Ermittlungen, Untersuchungen mit mehreren Straftätern, auch auf nationaler Ebene, komplexe Vorgehensweisen, sehr sensible Untersuchungen, Untersuchungen im internationalen Umfeld).

Für die Besoldungsgruppen AD 7 und AD 9 des Fachgebiets 1 müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Berufserfahrung als Ermittler, Polizeibeamter oder sonstige Fachkraft in einer Strafverfolgungsbehörde oder -stelle, im Justizwesen oder in der öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats, in einem Organ, einer Agentur oder Einrichtung der Europäischen Union oder in der für Untersuchungen zuständigen Abteilung einer zwischenstaatlichen Organisation oder eines multinationalen Unternehmens erworben haben. Die in diesem Absatz genannte Berufserfahrung als Ermittler, Polizeibeamter oder andere Fachkraft muss aus dem Vertrag, der Stellenbeschreibung oder anderen einschlägigen Dokumenten der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein. Die Untersuchungsaufgaben sollten durch arbeitsbezogene Nachweise belegt werden.

Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren

Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung** als Ermittler, Polizei- oder Zollbeamter oder andere Fachkraft, der bzw. die Untersuchungen zur Aufdeckung von Betrug oder Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU durchgeführt hat,

oder

- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens siebenjährige einschlägige Berufserfahrung** als Ermittler, Polizei- oder Zollbeamter oder andere Fachkraft, der bzw. die Untersuchungen zur Aufdeckung von Betrug oder Unregelmäßigkeiten und Straftaten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU durchgeführt hat.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung** in diesem Tätigkeitsbereich mit der Durchführung von Untersuchungen wegen Betrugs oder Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU.

Diese zehn Jahre müssen **mindestens drei Jahre Berufserfahrung** in der Durchführung komplexer Untersuchungen umfassen (z. B. grenzüberschreitende Untersuchungen, Untersuchungen mit mehreren Straftätern, auch auf nationaler Ebene, komplexe Vorgehensweisen, sehr sensible Untersuchungen, Untersuchungen im internationalen Umfeld),

oder

- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren** entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens elfjährige einschlägige Berufserfahrung** in diesem Tätigkeitsbereich mit der Durchführung von Untersuchungen wegen Betrugs oder Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten oder der EU.

Diese elf Jahre müssen **mindestens drei Jahre Berufserfahrung** in der Durchführung komplexer Untersuchungen umfassen (z. B. grenzüberschreitende Untersuchungen, Untersuchungen mit mehreren Straftätern, auch auf nationaler Ebene, komplexe Vorgehensweisen, sehr sensible Untersuchungen, Untersuchungen im internationalen Umfeld).

Für die Besoldungsgruppen AD 7 und AD 9 des Fachgebiets 2 müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Berufserfahrung in einer Zollbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats oder bei einem EU-Organ, das für die Untersuchung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zuständig ist, oder in der für Untersuchungen zuständigen Abteilung einer zwischenstaatlichen Organisation oder eines multinationalen Unternehmens erworben haben. Die in diesem Absatz genannte Berufserfahrung als Ermittler, Polizeibeamter oder andere Fachkraft muss in dem Vertrag, der Stellenbeschreibung oder anderen einschlägigen Dokumenten der Bewerberinnen und Bewerber explizit angegeben sein.

Für alle Besoldungsgruppen und Fachgebiete dieses Auswahlverfahrens kann die Berufserfahrung nur angerechnet werden, wenn sie nach Erhalt des Bildungsabschlusses erworben wurde, der zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt, und wenn sie in den Nachweisen (Stellenbeschreibung, Arbeitsvertrag, Dienstverhältnis bei der nationalen oder internationalen Verwaltung) ordnungsgemäß als Erfahrung im Bereich Untersuchungen ausgewiesen ist.

Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in ANHANG IV.

WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

1) Bewerbung

Wenn Sie **Ihr Bewerbungsformular ausfüllen**, müssen Sie

- eine Sprache 1 und eine Sprache 2 für die Tests und Prüfungen auswählen.
 - Die Sprache 1 kann eine beliebige EU-Amtssprache sein, und
 - die Sprache 2 muss Englisch oder Französisch sein,
- bestätigen, dass Sie die Zulassungskriterien dieses Auswahlverfahrens erfüllen;
- weitere Angaben übermitteln, die **für das Auswahlverfahren von Bedeutung** sind, z. B. Bildungsabschlüsse, Berufserfahrung und Antworten auf fachbezogene Fragen im „Talent Screener“ (Talentfilter).

Ihr Online-Bewerbungsformular können Sie in einer beliebigen EU-Amtssprache ausfüllen. Hiervon ausgenommen ist die Rubrik **„Talent Screener“**, die **in Ihrer Sprache 2 (Englisch oder Französisch) ausgefüllt werden muss**.

Mit der Validierung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie ehrenwörtlich, dass Sie alle im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“ genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern. Bitte denken Sie daran, Ihre Bewerbung **fristgerecht** abzuschließen und zu validieren.

2) Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen — Talent Screener (Talentfilter)

Damit der Prüfungsausschuss die Qualifikationen aller Bewerberinnen und Bewerber nach einer vorgegebenen Struktur miteinander vergleichen und objektiv bewerten kann, müssen alle Bewerberinnen und Bewerber desselben Fachgebiets in der Rubrik „Talent Screener“ des Bewerbungsformulars dieselben Fragen **in ihrer Sprache 2** beantworten. Die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise wird **nur bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die für die nächste Phase in Betracht kommen** (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“), wobei **ausschließlich** die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber im „Talent Screener“ zur Beurteilung herangezogen werden. **Daher sollten Sie bei der Beantwortung der Fragen im „Talent Screener“ alle relevanten Informationen anführen, auch wenn Sie diese bereits in anderen Abschnitten Ihres Bewerbungsformulars angegeben haben.** Die Fragen basieren auf den in Anhang II dieser Bekanntmachung genannten Auswahlkriterien.

Die Liste der Auswahlkriterien finden Sie in ANHANG II.

Um eine Auswahl anhand der Befähigungsnachweise vorzunehmen, weist der Prüfungsausschuss zunächst jedem **Auswahlkriterium** entsprechend seiner Bedeutung einen bestimmten Gewichtungsfaktor (1 bis 3) zu; jede Antwort wird mit 0 bis 4 Punkten bewertet. Anschließend werden die Punkte jedes einzelnen Kriteriums mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert, um die Bewerberinnen und Bewerber herauszufiltern, deren Profil sich am besten mit den zu erfüllenden Aufgaben deckt.

Nur die Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise (Talent Screener) die höchste Gesamtpunktzahl haben, werden zur nächsten Phase zugelassen.

3) Assessment-Center

Zu dieser Phase werden pro Fachgebiet und Besoldungsgruppe **höchstens dreimal so viele** erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie es Plätze auf der Reserveliste gibt. Wenn Sie laut den Angaben in Ihrer Online-Bewerbung sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen und zu den Bewerberinnen und Bewerbern gehören, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise **eines der besten Gesamtergebnisse** erzielt haben, werden Sie zur Teilnahme (online oder persönlich) an einem ein- oder mehrtägigen Assessment-Center eingeladen. Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie gescannte Fassungen Ihrer Nachweise in Ihrem EPSO-Konto hochladen. Weitere Angaben und Anweisungen erhalten Sie im Einladungsschreiben.

Das Assessment-Center umfasst computergestützte Multiple-Choice-Tests, eine Fallstudie, ein kompetenzbasiertes Gespräch und ein Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen.

Bitte beachten Sie, dass die Multiple-Choice-Tests und die Fallstudie entweder in einem von EPSO anerkannten Prüfungszentrum oder per Fernteilnahme stattfinden können. Weitere Angaben und Anweisungen erhalten Sie im Einladungsschreiben.

Die computergestützten Multiple-Choice-Tests werden wie in der untenstehenden Tabelle angegeben durchgeführt. Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie selbst einen Termin für die Multiple-Choice-Tests buchen. Folgen Sie dazu den Anweisungen, die Sie von EPSO erhalten. In der Regel bietet Ihnen EPSO verschiedene Termine und Prüfungszentren zur Auswahl an. Alternativ dazu kann EPSO gegebenenfalls entscheiden, die Tests online durchzuführen. Die Phasen, in denen Sie die Buchung vornehmen und die Tests absolvieren können, sind zeitlich begrenzt.

Test	Sprache	Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Sprachlogisches Denken	Sprache 1	20 Fragen	35 Min.	Höchstpunktzahl: 20	10 von 20
Zahlenverständnis	Sprache 1	10 Fragen	20 Min.	Höchstpunktzahl: 10	Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20
Abstraktes Denken	Sprache 1	10 Fragen	10 Min.	Höchstpunktzahl: 10	

Um weiter am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, müssen Sie mindestens die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Mindestpunktzahlen erreichen. Die bei diesen Tests erzielten Punkte werden nicht zu den Ergebnissen der übrigen Prüfungen des Assessment-Centers hinzugezählt und gehen somit nicht in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

Anhand von **drei Prüfungen** (Fallstudie, ein kompetenzbasiertes Gespräch und ein Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen) in Ihrer **Sprache 2** werden acht allgemeine Kompetenzen sowie die für das gewählte Fachgebiet erforderlichen fachbezogenen Kompetenzen geprüft.

Kompetenz	Prüfungen
1. Analyse und Problemlösung	Fallstudie
2. Kommunikation	Fallstudie
3. Qualitäts- und Ergebnisorientierung	Fallstudie
4. Persönliche und berufliche Weiterbildung	Kompetenzbasiertes Gespräch
5. Schwerpunktsetzung und Organisationsfähigkeit	Fallstudie
6. Belastbarkeit	Kompetenzbasiertes Gespräch
7. Teamfähigkeit	Kompetenzbasiertes Gespräch
8. Führungsqualitäten	Kompetenzbasiertes Gespräch

Jede Kompetenz wird mit maximal 10 Punkten bewertet. Es gibt keine erforderliche Mindestpunktzahl pro Kompetenz, Sie müssen jedoch eine Mindestpunktzahl von 40 von insgesamt 80 Punkten erreichen. Die bei diesen Prüfungen erzielten Punkte gehen in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

Kompetenz	Prüfung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Fachbezogene Kompetenzen	Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen	50 von 100

In dem Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen müssen Sie mindestens die in der vorstehenden Tabelle angegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die bei dieser Prüfung erzielten Punkte gehen in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

4) Reserveliste

Der Prüfungsausschuss überprüft die Angaben im Online-Bewerbungsformular, einschließlich der Rubrik „Talent Screener“, anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Nachweise. Anschließend erstellt er für jedes Fachgebiet und jede Besoldungsgruppe eine **Reserveliste** der Bewerberinnen und Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen sowie bei allen Prüfungen die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und bei den Prüfungen zur Bewertung der Fallstudie, beim kompetenzbasierten Gespräch und beim Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen eines der besten Gesamtergebnisse bei einer Höchstpunktzahl von 180 erzielt haben. Es werden so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, wie es Plätze auf der jeweiligen Reserveliste gibt. Die Namen auf der Liste werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Reservelisten sowie die Kompetenzpässe der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber mit einer inhaltlichen Rückmeldung des Prüfungsausschusses werden den EU-Organen für ihre Einstellungsverfahren und zur Planung der künftigen beruflichen Laufbahn zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in die Reserveliste begründet **weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie** hierfür.

CHANGEGLEICHHEIT UND BESONDERE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und behandelt alle Bewerberinnen und Bewerber gleich.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie die entsprechenden besonderen Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem in den Allgemeinen Vorschriften in ANHANG III (Ziffer 1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen) angegebenen Verfahren.

Weitere Informationen über unsere Politik der Chancengleichheit und das Verfahren zur Beantragung besonderer Vorkehrungen finden Sie auf unserer Website (<https://epso.europa.eu/how-to-apply/equal-opportunities>).

WANN UND WO KANN ICH MEINE BEWERBUNG EINREICHEN?

Für die Bewerbung benötigen Sie ein EPSO-Konto. Bitte beachten Sie, dass Sie nur ein Konto erstellen dürfen, das Sie dann für alle EPSO-Bewerbungen verwenden.

Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website <https://epso.europa.eu/job-opportunities> bis zum

9. November 2021 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

ANHANG I

AUFGABEN

Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung**Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)**

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Durchführung von Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung;
- Vorbereitung und Durchführung von Befragungen von Zeugen, Betroffenen sowie Informanten und internen Hinweisgebern („Whistleblower“);
- Analyse von für die Fallakten relevanten Informationen und Dokumenten;
- Durchführung von Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU;
- Durchführung von Kontrollen vor Ort und Kontrollbesuchen bei Unternehmen in der EU sowie von Untersuchungsmissionen in Drittländern, Sammlung und Auswertung von Informationen und Beweismitteln in einer Art und Weise, die die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren gewährleistet;
- Abfassung von für die Untersuchung relevanten Dokumenten (z. B. Untersuchungsberichte, Berichte über Untersuchungsmissionen, Sitzungsprotokolle, Transkription von Befragungen);
- im Zusammenhang mit Untersuchungen Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Dienststellen der Kommission, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage gegründet wurden (im Folgenden „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union“), zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Dienststellen von Mitgliedstaaten und Drittländern;
- erforderlichenfalls Vorlage von Beweismitteln in Verfahren vor nationalen Gerichten zu Untersuchungen des OLAF.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Durchführung von Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung;
- Vorbereitung und Durchführung von Befragungen von Zeugen, Betroffenen sowie externen und internen Hinweisgebern („Whistleblower“);
- Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in Mitgliedstaaten, in Drittländern und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen;
- Durchführung von Überprüfungen in den Räumlichkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU;
- Sammlung und Analyse von Informationen und Beweismitteln in einer Art und Weise, die die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren gewährleistet;
- Auswertung von Informationen und Abfassung von für Untersuchungen relevanten Dokumenten (z. B. Untersuchungsberichte, Berichte über Untersuchungsmissionen, Berichte über Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, Sitzungsprotokolle, Transkription von Befragungen);
- Organisation und Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen im Zusammenhang mit Untersuchungen und Einsätzen im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung mit Behörden aus den Mitgliedstaaten und Drittländern;

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- Koordinierung und/oder fachliche Unterstützung bei Untersuchungen, die von den Untersuchungsdiensten der Mitgliedstaaten und der EUSTA durchgeführt werden;
- erforderlichenfalls Vorlage von Beweismitteln in Verfahren vor nationalen Gerichten zu Untersuchungen des OLAF;
- im Zusammenhang mit Untersuchungen Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Dienststellen der Kommission, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, internationalen Organisationen und zuständigen Dienststellen von Mitgliedstaaten und Drittländern.

Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren

Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Durchführung von Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zur Aufdeckung von Betrug im Zoll- und Handelsbereich (insbesondere falsche Angaben in Bezug auf einen präferenziellen oder nichtpräferenziellen Warenursprung, Betrug durch falsche zolltarifliche Einreihung, betrügerische Unterbewertung) sowie im Zusammenhang mit Tabakwaren und gefälschten Waren;
- Durchführung von Kontrollen in Bezug auf traditionelle Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates ⁽²⁾;
- Durchführung von Kontrollen in Bezug auf traditionelle Eigenmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾;
- Vorbereitung und Durchführung von Befragungen von Zeugen, Betroffenen sowie externen und internen Hinweisgebern („Whistleblower“);
- Abfrage und Auswertung von Informationen aus verschiedenen Datenbanken;
- Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;
- Sammlung und Analyse von Informationen und Beweismitteln in einer Art und Weise, die die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren gewährleistet;
- Abfassung von für die Untersuchung relevanten Dokumenten (z. B. Untersuchungsberichte, Berichte über Untersuchungsmissionen, Berichte über Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, Sitzungsprotokolle, Transkription von Befragungen, Amtshilfemitteilungen und sonstige Korrespondenz usw.);
- Aufbau von Kontakten, Koordinierung und Unterstützung bei Untersuchungen, die von den Untersuchungsdiensten der Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
- Organisation und Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen im Zusammenhang mit Untersuchungen und Einsätzen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren mit Behörden aus den Mitgliedstaaten und Drittländern;
- erforderlichenfalls Vorlage von Beweismitteln in Verfahren vor nationalen Gerichten zu Untersuchungen des OLAF.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Durchführung von Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zur Aufdeckung von Betrug im Zoll- und Handelsbereich (insbesondere falsche Angaben in Bezug auf einen präferenziellen oder nichtpräferenziellen Warenursprung, Betrug durch falsche zolltarifliche Einreihung, betrügerische Unterbewertung) sowie im Zusammenhang mit Tabakwaren und gefälschten Waren;

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1).

- Durchführung von Kontrollen in Bezug auf traditionelle Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768;
- Durchführung von Kontrollen in Bezug auf traditionelle Eigenmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1525;
- Vorbereitung und Durchführung von Befragungen von Zeugen, Betroffenen, Informanten und internen Hinweisgebern („Whistleblower“);
- Abfassung von für die Untersuchung relevanten Dokumenten (z. B. Untersuchungsberichte, Berichte über Untersuchungsmissionen, Abschlussberichte, Sitzungsprotokolle, Transkription von Befragungen, Amtshilfemitteilungen und sonstige Korrespondenz usw.);
- Organisation und Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen im Zusammenhang mit Untersuchungen und Einsätzen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren mit Behörden aus den Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Koordinierung und fachliche Unterstützung bei Untersuchungen, die von den Untersuchungsdiensten der Mitgliedstaaten durchgeführt werden;
- erforderlichenfalls Vorlage von Beweismitteln vor Gericht in Verfahren zu Untersuchungen des OLAF.
- im Zusammenhang mit Untersuchungen Aufnahme, Koordinierung und Pflege von Kontakten zu anderen Dienststellen der Kommission, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Dienststellen von Mitgliedstaaten und Drittländern.

Ende von ANHANG I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG II

AUSWAHLKRITERIEN

Der Prüfungsausschuss legt bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise für die einzelnen Besoldungsgruppen der Fachgebiete 1 und 2 dieses Auswahlverfahrens folgende Kriterien zugrunde:

Fachgebiet 1: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung**Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)**

1. Berufserfahrung in der Durchführung von Untersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU in den Bereichen EU-Ausgaben und -Einnahmen, Korruptionsbekämpfung und/oder schweres Fehlverhalten von EU-Bediensteten;
2. ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in anderen Sprachen als denen, die für die Bewerbung für dieses Auswahlverfahren erforderlich sind, und die durch ein in einem EU-Mitgliedstaat anerkanntes Diplom oder Zeugnis belegt werden;
3. eine nationale oder internationale Zertifizierung im Bereich Betrugsbekämpfung oder Untersuchungen von Betrug;
4. Berufserfahrung in der Teilnahme an Kontrollen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten sowie an Befragungen in den Bereichen EU-Ausgaben und -Einnahmen, Korruptionsbekämpfung und/oder schweres Fehlverhalten von Bediensteten der EU;
5. Berufserfahrung in der Abfassung von Untersuchungsunterlagen wie u. a. Berichten über Untersuchungsmissionen sowie Untersuchungs- und Analyseberichten;
6. Berufserfahrung in der Beteiligung an Untersuchungstätigkeiten in Bezug auf mehr als einen Mitgliedstaat oder ein Drittland, in einem internationalen Umfeld oder bei zwischenstaatlichen Organisationen oder multinationalen Unternehmen im Zusammenhang mit den für diesen Bereich beschriebenen Aufgaben;
7. Berufserfahrung in der Abfrage und Auswertung von Daten von verschiedenen Datenbanken im Rahmen von Untersuchungstätigkeiten.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

1. Berufserfahrung in der Durchführung von Untersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU in den Bereichen EU-Ausgaben und -Einnahmen, Korruptionsbekämpfung und/oder schweres Fehlverhalten von EU-Bediensteten;
2. ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in anderen Sprachen als denen, die für die Bewerbung für dieses Auswahlverfahren erforderlich sind, und die durch ein in einem EU-Mitgliedstaat anerkanntes Diplom oder Zeugnis belegt werden;
3. eine nationale oder internationale Zertifizierung im Bereich Betrugsbekämpfung oder Untersuchungen von Betrug;
4. Berufserfahrung in der Teilnahme an Kontrollen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten sowie an Befragungen in den Bereichen EU-Ausgaben und -Einnahmen, Korruptionsbekämpfung und/oder schweres Fehlverhalten von Bediensteten der EU;
5. Berufserfahrung in der Abfassung von Untersuchungsberichten über Missionen, Befragungen, Analyseberichte über Überprüfungen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten usw.;
6. Berufserfahrung in der Beteiligung an Untersuchungstätigkeiten in Bezug auf mehr als einen Mitgliedstaat oder ein Drittland, in einem internationalen Umfeld oder bei zwischenstaatlichen Organisationen oder multinationalen Unternehmen im Zusammenhang mit den für diesen Bereich beschriebenen Aufgaben;
7. Berufserfahrung in der Abfrage und Auswertung von Daten von verschiedenen Datenbanken im Rahmen von Untersuchungstätigkeiten.

Fachgebiet 2: Untersuchungen und operative Maßnahmen zu Betrug im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren**Untersuchungsbeauftragte (m/w) im Bereich Betrugsbekämpfung (AD 7)**

1. Berufserfahrung in Untersuchungen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren;

2. ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in anderen Sprachen als denen, die für die Bewerbung für dieses Auswahlverfahren erforderlich sind, und die durch ein in einem EU-Mitgliedstaat anerkanntes Diplom oder Zeugnis belegt werden;
3. eine nationale oder internationale Zertifizierung im Bereich Betrugsbekämpfung oder Untersuchungen von Betrug;
4. Berufserfahrung in der Teilnahme an Kontrollen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten sowie an Befragungen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren;
5. Berufserfahrung in der Abfassung von Untersuchungsberichten über Missionen, Befragungen, Analyseberichte über Überprüfungen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten usw.;
6. Berufserfahrung in der Abfrage und Auswertung von Daten von verschiedenen Datenbanken im Rahmen von Untersuchungstätigkeiten.
7. Berufserfahrung in der Teilnahme an grenzüberschreitenden Untersuchungen (Beteiligung an Untersuchungstätigkeiten) oder an Untersuchungen in Bezug auf mehr als einen Mitgliedstaat oder ein Drittland.

Betrugsbekämpfungsexperten (m/w) (AD 9)

1. Berufserfahrung in Untersuchungen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren;
2. ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) in anderen Sprachen als denen, die für die Bewerbung für dieses Auswahlverfahren erforderlich sind, und die durch ein in einem EU-Mitgliedstaat anerkanntes Diplom oder Zeugnis belegt werden;
3. eine nationale oder internationale Zertifizierung im Bereich Betrugsbekämpfung oder Untersuchungen von Betrug;
4. Berufserfahrung in der Teilnahme an Kontrollen vor Ort oder Überprüfungen von Räumlichkeiten sowie an Befragungen im Bereich Zoll und Handel, Tabakwaren und gefälschte Waren;
5. Berufserfahrung in der Abfassung von Untersuchungsunterlagen wie u. a. Berichten über Untersuchungsmissionen sowie Untersuchungs- und Analyseberichten;
6. Berufserfahrung in der Abfrage und Auswertung von Daten von verschiedenen Datenbanken im Rahmen von Untersuchungstätigkeiten;
7. Berufserfahrung in der Teilnahme an grenzüberschreitenden Untersuchungen (Beteiligung an Untersuchungstätigkeiten) oder an Untersuchungen in Bezug auf mehr als einen Mitgliedstaat oder ein Drittland.

Ende von ANHANG II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Jede Bezugnahme in einem von EPSO organisierten Auswahlverfahren auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.

Teilen sich mehrere Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung nachträglich wieder zugelassen wurden.

Wenn mehrere Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nachträglich wieder zugelassen wurden.

1. WER KANN SICH BEWERBEN?**1.1. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen**

Die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (einschließlich Sprachkenntnissen) für die einzelnen Fachgebiete oder Profile finden Sie im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“.

Die besonderen Zulassungsbedingungen (Qualifikationen, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse) variieren je nach gesuchtem Profil. Bitte erläutern Sie die **für die Ausübung der Tätigkeit relevanten** Qualifikationen und Ihre einschlägige Berufserfahrung (falls verlangt) in Ihrer Bewerbung so präzise wie möglich (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ dieser Bekanntmachung).

- a) **Bildungsabschlüsse und/oder Abschlusszeugnisse:** Bildungsabschlüsse, die Sie in der oder außerhalb der EU erworben haben, müssen durch eine offizielle Stelle in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. das Bildungsministerium) anerkannt sein. Der Prüfungsausschuss trägt den unterschiedlichen Bildungssystemen Rechnung.

Im Falle postsekundärer Bildungsabschlüsse, einer Fach- oder Berufsausbildung bzw. einer Spezialisierung sind die Dauer und die behandelten Themen anzugeben. Des Weiteren ist zu präzisieren, ob es sich um einen Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendlehrgang gehandelt hat.

- b) **Ihre Berufserfahrung** (falls verlangt) wird nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Ausübung der künftigen Tätigkeit relevant ist und

- nachweislich eine echte Erwerbstätigkeit darstellt,
- gegen Entgelt geleistet wurde,
- ein Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis umfasst und
- folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - **Freiwilligentätigkeit:** vergütete Tätigkeiten, die in Umfang (geleistete Wochenstunden) und Dauer einer regulären Erwerbstätigkeit entsprechen,
 - **Praktika:** vergütete Praktika,
 - **Wehrdienst:** Wehrdienst, der vor oder nach Erwerb des Bildungsabschlusses, der zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt, abgeleistet wurde, wobei höchstens die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht Ihres Mitgliedstaats angerechnet wird,
 - **Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub:** sofern dieser im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde,
 - **Promotion:** Anrechnung von höchstens drei Jahren, sofern die Promotion tatsächlich erlangt wurde, unabhängig von einer etwaigen Vergütung der Doktorantentätigkeit, und
 - **Teilzeittätigkeit:** anteilige Berechnung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden; für eine sechsmonatige Halbtagestätigkeit würden beispielsweise drei Monate angerechnet.

1.2. Nachweise

In verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden Sie aufgefordert, als Nachweis Ihrer Staatsbürgerschaft ein zum Zeitpunkt der Frist für Ihre Bewerbung (bei einem zweiteiligen Bewerbungsszenario zum Zeitpunkt der Frist für den ersten Teil Ihrer Bewerbung) gültiges offizielles Dokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen.

Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Dokumente erforderlich:

- **Bescheinigung(en) des (der) ehemaligen und derzeitigen Arbeitgeber(s)**, aus der (denen) die Art der Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeführt wurden, sowie Beschäftigungsbeginn und -ende hervorgehen. Die Unterlagen müssen den offiziellen Briefkopf und Stempel des Unternehmens sowie den Namen und die Unterschrift der zuständigen Person enthalten; oder
- **Arbeitsvertrag/-verträge sowie die jeweils erste und letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung** mit einer detaillierten Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;
- (im Falle nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe) **Rechnungsbelege oder Auftragsscheine** mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege;
- (im Falle von Konferenzdolmetschern, bei denen Berufserfahrung gefordert wird) Nachweise über die **Zahl der Konferenzdolmetschtage** und die **Sprachen**, aus denen bzw. in die gedolmetscht wurde.

In der Regel werden keine Nachweise über die Sprachkenntnisse verlangt, außer bei bestimmten Auswahlverfahren für Sprachenberufe oder Spezialisten.

Sie können zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens um weitere Informationen gebeten werden. EPSO wird Sie darüber informieren, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt erforderlich sind.

1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnten, geben Sie dies bitte auf dem Bewerbungsbogen an und teilen Sie uns mit, welche besonderen Vorkehrungen erforderlich sind. Tritt die Behinderung oder Beeinträchtigung ein, nachdem Sie Ihre Bewerbung validiert haben, ist EPSO so schnell wie möglich darüber zu unterrichten (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur berücksichtigt werden kann, wenn Sie eine Bescheinigung der in Ihrem Land zuständigen Behörde oder ein ärztliches Attest an EPSO schicken. Ihre Unterlagen werden geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

Falls Sie Probleme bezüglich der praktischen Vorkehrungen für die Teilnahme haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das „EPSO-Accessibility-Team“:

— per E-Mail (EPSO-accessibility@ec.europa.eu) oder

— per Post:

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)
EPSO accessibility
L107 02/DCS
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

2. WER BEURTEILT MICH?

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der die Bewerber untereinander vergleicht, um anhand der in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien die Personen auszuwählen, die aufgrund ihrer Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen am besten geeignet sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen fest und genehmigen deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen ausdrücklich untersagt, zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses Kontakt aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, die eine direkte Interaktion zwischen den Bewerbern und dem Prüfungsausschuss erfordern.

Bewerber, die ihren Standpunkt oder ihre Rechte geltend machen möchten, müssen dies schriftlich tun, indem sie ihre Mitteilungen an den Prüfungsausschuss über EPSO einreichen, das diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Den Bewerbern ist es untersagt, sich entgegen dieser Vorschriften direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss zu wenden. Bei Zuwiderhandlung können die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Familiäre oder hierarchische Beziehungen zwischen einem Bewerber und einem Mitglied des Prüfungsausschusses stellen einen Interessenkonflikt dar. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, EPSO eine derartige Situation unverzüglich mitzuteilen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften kann für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und zum Ausschluss der Bewerber vom Auswahlverfahren führen (siehe Ziffer 4.4).

Die Namen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website www.eu-careers.eu vor Beginn des Assessment-Centers/der Assessment-Phase veröffentlicht.

3. KOMMUNIKATION

3.1. Kommunikation mit EPSO

Bitte konsultieren Sie Ihr EPSO-Konto **mindestens zweimal pro Woche**, um den Stand Ihrer Bewerbung zu verfolgen. Ist Ihnen dies aufgrund eines technischen Problems seitens EPSO nicht möglich, ist EPSO unverzüglich und ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) zu unterrichten.

EPSO behält sich das Recht vor, keine Anfragen zu beantworten, wenn die entsprechenden Informationen eindeutig aus der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, den dazugehörigen Anhängen oder der EPSO-Website (u. a. unter „Fragen und Antworten“) hervorgehen.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel zu Ihrer Bewerbung Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

EPSO wendet die Grundsätze des Kodex für gute Verwaltungspraxis an (https://ec.europa.eu/info/about-european-union/principles-and-values/ethics-and-integrity/code-conduct-eu-staff_de — veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union*). EPSO behält sich demzufolge das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

3.2. Zugang zu Informationen

Als Teilnehmer an einem Auswahlverfahren werden Ihnen vor dem Hintergrund der Begründungspflicht besondere Rechte für den Zugang zu bestimmten Sie betreffenden Informationen gewährt, damit Sie im Falle einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen können.

Diese Begründungspflicht muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Vertraulichkeit der Arbeiten der Prüfungsausschüsse stehen, die die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und Objektivität der Auswahl gewährleistet. Aus Gründen der Vertraulichkeit können die Ansichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf individuelle oder vergleichende Beurteilungen der Bewerber nicht offengelegt werden.

Diese Rechte gelten speziell für Bewerber allgemeiner Auswahlverfahren. Aus den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten lassen sich über die in diesem Abschnitt dargelegten Rechte hinaus keinerlei weiteren Ansprüche ableiten.

3.2.1. Automatische Benachrichtigung

Nach jeder Phase eines Auswahlverfahrens erhalten Sie über Ihr EPSO-Konto **automatisch** folgende Informationen:

- **Multiple-Choice-Tests:** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit Ihren Antworten und den korrekten Antworten nach Referenzzahlen/-buchstaben. Der Zugang zum **Wortlaut der Fragen und Antworten ist explizit ausgeschlossen**.
- **Zulassung:** Information, ob Sie zugelassen wurden oder, falls nicht, welche Zulassungskriterien nicht erfüllt waren.
- **Talent Screener (Talentfilter):** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit der Gewichtung der einzelnen Fragen, die für Ihre Antworten vergebenen Punkte sowie Ihre Gesamtpunktzahl.
- **Vorauswahltests:** Ihre Ergebnisse.
- **Zwischenprüfungen:** Ihre Ergebnisse, wenn Sie nicht zu den Bewerbern zählen, die zur nächsten Phase zugelassen wurden.

- **Assessment-Center/Assessment-Phase:** Ihren Kompetenzpass mit der Gesamtpunktzahl, die Sie für jede Kompetenz erzielt haben, und dem quantitativen und qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses zu Ihren Ergebnissen des Assessment-Centers/der Assessment-Phase (sofern Sie nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden).

EPSO übermittelt den Bewerbern generell keine Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen, da diese gegebenenfalls in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden. Bei bestimmten Tests jedoch können die Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen ausnahmsweise auf der EPSO-Website veröffentlicht werden, sofern

- die Prüfungen abgeschlossen sind,
- die Ergebnisse feststehen und den Bewerbern mitgeteilt wurden und
- die Ausgangstexte/Aufgabenstellungen nicht in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden.

3.2.2. Auskunftersuchen

Sie können eine **unkorrigierte** Kopie Ihrer Antworten bei den schriftlichen Prüfungen anfordern, deren Inhalte in künftigen Auswahlverfahren **nicht wiederverwendet werden**. Antworten auf elektronische Postkorbübungen (e-tray) und Fallstudien sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere Ihre korrigierten Antworten sowie Einzelheiten zur Bewertung unterliegen der Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses und **werden nicht offengelegt**.

EPSO ist bestrebt, den Bewerbern im Einklang mit der Begründungspflicht sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses und der Datenschutzbestimmungen so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen. Alle Auskunftersuchen werden mit Blick auf diese Pflichten geprüft.

Auskunftersuchen sind über die EPSO-Website https://epso.europa.eu/help_de binnen zehn Kalendertagen, nachdem Sie Ihre Ergebnisse über Ihr EPSO-Konto erhalten haben, zu übermitteln.

4. BESCHWERDEN UND PROBLEME

4.1. Technische und organisatorische Probleme

Wenn Sie in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, **teilen Sie dies EPSO bitte ausschließlich** über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) mit, damit dem Problem nachgegangen und die nötigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

Bei einem Problem in einem Testzentrum

- informieren Sie bitte das Aufsichtspersonal unverzüglich, damit bereits im Testzentrum eine Lösung gefunden werden kann. In jedem Fall bitten Sie das Aufsichtspersonal, Ihre Beschwerde schriftlich festzuhalten; und
- übermitteln Sie EPSO spätestens am dritten Kalendertag nach Ihrer Prüfung über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) eine knappe Beschreibung des Problems.

Wenn ein **Problem außerhalb der Prüfungszentren** auftritt (z. B. bei der Buchung eines Prüfungstermins), folgen Sie bitte den Anweisungen in Ihrem EPSO-Konto und auf der EPSO-Website oder kontaktieren Sie EPSO unverzüglich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).

Bei Problemen mit Ihrer Bewerbung müssen Sie EPSO unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) kontaktieren. Fragen, die weniger als fünf Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr vor Ablauf dieser Frist beantwortet werden.

4.2. Interne Überprüfungsverfahren

4.2.1. Fehler in den computergestützten Multiple-Choice-Fragen

Die Datenbank mit den Multiple-Choice-Fragen wird von EPSO und den Prüfungsausschüssen laufend einer eingehenden Qualitätskontrolle unterzogen.

Falls Sie allerdings der Meinung sind, dass ein Fehler in einer oder mehrerer der Multiple-Choice-Fragen Ihnen Probleme bei der Beantwortung bereitet hat, können Sie beantragen, dass der Prüfungsausschuss die betreffende(n) Frage(n) überprüft („Neutralisierungsverfahren“).

Gemäß diesem Verfahren kann der Prüfungsausschuss beschließen, die fehlerhafte Frage nicht zu werten und die ursprünglich für diese Frage vorgesehene Punktzahl auf die verbleibenden Testfragen zu verteilen. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerber, denen die betreffende Prüfungsfrage tatsächlich gestellt wurde. Die in der vorliegenden Bekanntmachung jeweils angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.

Beschwerden zu Multiple-Choice-Fragen sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO **ausschließlich über die EPSO-Website** (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **drei Kalendertagen** ab dem Datum Ihrer computergestützten Tests.
- **Weitere Angaben:** Bitte beschreiben Sie, worum es bei der Frage ging (Inhalt), damit die betreffende Frage ermittelt werden kann, und erläutern Sie den angeblichen Fehler möglichst präzise.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) oder der vermutete Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt.

Insbesondere Anträgen, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.

Das gleiche Verfahren gilt für Fehler in der elektronischen Postkorbübung (e-tray).

4.2.2. Anträge auf Überprüfung

Sie können eine Überprüfung jeder **Entscheidung** des Prüfungsausschusses oder von EPSO beantragen, mit der Ihre Ergebnisse festlegt werden und/oder bestimmt wird, ob Sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden oder nicht.

Ein Überprüfungsantrag kann sich auf Folgendes stützen:

- einen materiellen Fehler im Auswahlverfahren und/oder
- einen Verstoß gegen das Beamtenstatut, die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die dazugehörigen Anhänge und/oder die gängige Rechtsprechung durch den Prüfungsausschuss oder durch EPSO.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gültigkeit der Bewertung des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Qualität Ihrer Leistung bei einer Prüfung oder die Relevanz Ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung nicht anfechten können. Diese Bewertung ist Ausdruck eines Werturteils des Prüfungsausschusses. Eine Beanstandung der Bewertung Ihrer Tests, Erfahrung und/oder Qualifikationen kann nicht als Beweis dafür dienen, dass dem Prüfungsausschuss ein Fehler unterlaufen ist. Überprüfungsanträgen auf dieser Grundlage kann nicht stattgegeben werden.

Anträge auf Überprüfung sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **zehn Kalendertagen**, nachdem Ihnen die Entscheidung, die Sie anfechten wollen, über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wurde.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Binnen 15 Arbeitstagen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat (entweder der Prüfungsausschuss oder EPSO) wird Ihren Antrag prüfen und darüber befinden. Danach geht Ihnen so schnell wie möglich ein mit Gründen versehenes Antwortschreiben zu.

Wird Ihrem Antrag stattgegeben, nehmen Sie das Auswahlverfahren in der Phase wieder auf, in der Sie ausgeschlossen wurden, und zwar unabhängig von der Phase, in der sich das Auswahlverfahren zu diesem Zeitpunkt befindet.

4.3. Sonstige Beschwerdewege

4.3.1. Verwaltungsbeschwerden

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, eine Verwaltungsbeschwerde an den Direktor von EPSO in seiner Funktion als Anstellungsbehörde zu richten.

Sie können Beschwerde einreichen gegen eine Entscheidung (bzw. gegen die Tatsache, dass eine Entscheidung nicht getroffen wurde), wenn sich diese direkt und unmittelbar auf Ihren Rechtsstatus als Bewerber auswirkt. Voraussetzung jedoch ist, dass ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des Auswahlverfahrens vorliegt. **Der Direktor von EPSO ist nicht befugt, ein Werturteil des Prüfungsausschusses zu ändern** (siehe Ziffer 4.2.2).

Verwaltungsbeschwerden sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **drei Monaten** nach Mitteilung der Entscheidung, die Sie anfechten möchten, oder ab dem Tag, an dem die Entscheidung hätte getroffen werden müssen.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

4.3.2. Rechtsmittel

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Beschwerden gegen Entscheidungen, für die eher EPSO als der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens zuständig ist, vor dem Gericht nur zulässig sind, wenn zuvor eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (siehe Ziffer 4.3.1) eingelegt wurde. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Zulassungsbedingungen, die von EPSO und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

Rechtsmittel sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Gerichts (<http://curia.europa.eu/jcms/>).

4.3.3. Europäischer Bürgerbeauftragter

Alle Unionsbürger und in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (siehe Ziffern 4.1-4.3).

Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde oder eines Rechtsmittels.

Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu/>).

4.4. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Sie können jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn EPSO feststellt, dass Sie

- mehr als ein EPSO-Konto erstellt haben;
- sich für Fachgebiete oder Profile beworben haben, die nicht miteinander vereinbar sind;
- nicht die Zulassungsbedingungen erfüllen;
- falsche Angaben gemacht haben oder für Ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen;
- einen oder mehrere Testtermine nicht gebucht oder einen oder mehrere Tests nicht absolviert haben;

- während der Tests betrogen haben;
- in Ihrem Bewerbungsbogen nicht die Sprachen angegeben haben, die in der vorliegenden Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens verlangt werden, oder nicht das für diese Sprachen erforderliche Mindestniveau angegeben haben;
- versucht haben, unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen;
- EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses informiert haben;
- Ihre Bewerbung in einer anderen als der (den) in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Sprache(n) eingereicht haben (die Verwendung einer anderen Sprache kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn es sich um Eigennamen, offizielle Titel oder Stellenbezeichnungen handelt gemäß den Nachweisen oder Bezeichnungen/Titeln von Abschlüssen); und/oder
- Ihre Unterlagen bei anonym benoteten schriftlichen oder praktischen Tests eindeutig gekennzeichnet oder mit Ihrem Namen versehen haben.

Bei Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen und -Einrichtungen wird ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass Sie zu künftigen Auswahlverfahren nicht mehr zugelassen werden.

5. SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG FÜR EINSTELLUNGEN BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁽¹⁾ müssen alle Bediensteten der Europäischen Kommission, die mit sensiblen Informationen und hoch vertraulichen Verschlusssachen („EU-Verschlusssachen“) befasst sind, über eine angemessene Sicherheitsermächtigung („EU SECRET“) verfügen.

Folglich können die erfolgreichen Bewerber eines Auswahlverfahrens als Voraussetzung für die Einstellung auf bestimmte Stellen bei der Europäischen Kommission aufgefordert werden, sich der in dem Beschluss vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dieses Erfordernis wird in der Stellenausschreibung für die betreffende Stelle eindeutig angegeben. Von erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich der Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die Bewerberin/der Bewerber besitzt, zu unterziehen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich über das Verfahren zu informieren, bevor sie sich für dieses Auswahlverfahren bewerben.

Ende von ANHANG III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

**BEISPIELE FÜR MINDESTABSCHLÜSSE (FÜR JEDEN MITGLIEDSTAAT SOWIE DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH UND JE BESOLDUNGSGRUPPE), DIE DEN IN DEN
BEKANNTMACHUNGEN VON AUSWAHLVERFAHREN GEFORDERTEN ABSCHLÜSSEN GRUNDSÄTZLICH ENTSPRECHEN**

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Belgique — België — Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor	Bachelor académique (180 crédits) Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS)	Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraal diploma
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...		Диплома за висше образование Бакалавър Магистър
Česko	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)	Bachelorgrad (BA eller BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciatgrad ph.d.-grad
Deutschland	Abitur/Zugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zugnis der Fachhochschulreife		Fachhochschulabschluss Bachelor	Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss/Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens vier Jahren)
Éire/Ireland	Ardeistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitisiléara/Ordinary bachelor degree Diplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS)	Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)	Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)		Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU) Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	FP grado superior (Técnico superior)	Diplomado/Ingeniero técnico	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
France	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	Licence	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat
Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti
Italia	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)	Diploma di laurea — L (breve)	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Κύπρος	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma		Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā maģistra diploms Doktora grāds
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma	Bachelor's degree	Bachelor's degree Master of Arts Doctorate
Nederland	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)	Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of „Ingenieur“	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom	Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej	Licencjat/Inżynier	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora
Portugal	Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário		Bacharel Licenciado	Licenciado Mestre Doutorado
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar	Diplomă de licență	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD.
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå	Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor)	Maisterin tutkinto – Magisterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkehögskoleexamen/Kvalificerad yrkehögskoleexamen, 1–3 år	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate
NOTE: UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.				

Ende von ANHANG IV. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

EPSO/AD/395/21 — BEAMTE (M/W) DER FUNKTIONSGRUPPE ADMINISTRATION (AD 7) in folgenden Fachgebieten:

Fachgebiet 1: Digitale Forensik

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse

(2021/C 405 A/02)

Bewerbungsschluss: 9. November 2021 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Erstellung von zwei Reservelisten durch, von denen die Europäische Kommission neue Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als **Beamte der Funktionsgruppe „Administration“ (AD)** einstellen kann.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingestellt werden, arbeiten in einem der oben genannten Bereiche und werden hauptsächlich vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) eingestellt.

Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.

Die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren finden Sie in Anhang III.

Anzahl der Plätze auf der Reserveliste:

Fachgebiet 1: Digitale Forensik: **20**

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse: **20**

Diese Bekanntmachung betrifft zwei Fachgebiete. **Sie können sich jedoch nur für eines davon bewerben.** Die Wahl ist zum Zeitpunkt der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihr Online-Bewerbungsformular validiert haben.

Im Laufe des Auswahlverfahrens werden Sie — wie in der vorliegenden Bekanntmachung angegeben — zu mehreren Prüfungen eingeladen. EPSO stellt sicher, dass die Bedingungen, unter denen Sie diese Prüfungen ablegen, den Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten/andere internationale, europäische und nationale Behörden) entsprechen.

WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Fachgebiet 1: Digitale Forensik

Nach Ihrer Einstellung nehmen Sie unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung digitaler kriminaltechnischer Operationen in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbeauftragten;
- Prüfung und Identifizierung digitaler Medien und deren Daten, die für die digitale forensische Operation relevant sind;
- Erhebung relevanter digitaler Medien und Beschaffung von Daten durch Erstellung digitaler kriminaltechnischer Bilder unter Verwendung von spezialisierten forensischen Geräten und Software-Tools;
- Nutzung der digitalen forensischen Bilder, um die fallrelevantesten Daten/die für den Fall relevantesten Daten zu suchen und zu ermitteln;
- Durchführung einer grundlegenden Analyse der fallrelevanten Daten und Kontaktaufnahme mit den operativen Analysten, falls eine eingehendere Prüfung erforderlich ist;
- Erstellung digitaler forensischer Berichte;
- Gewährleistung der stetigen Sicherung und Dokumentation der Beweiskette;
- Beitrag zur Weiterentwicklung der forensischen Verfahren und der Laborverfahren.

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse

Bei Einstellung wird von Ihnen erwartet, dass Sie Aufgaben wie die unten aufgeführten wahrnehmen, je nachdem, ob Sie als operativer oder als strategischer Analytiker tätig sind:

- Bereitstellung rascher und zeitnaher operativer Analysen für Untersuchungen des OLAF in den Bereichen EU-Einnahmen und -Ausgaben;
- Suche, Extraktion/Filtern und Analyse von Daten und Informationen der Europäischen Kommission, von kommerziellen Datenbanken aus offenen Quellen sowie von forensischen Daten, die im Rahmen von Untersuchungen des OLAF erhoben wurden;
- Entwicklung nachrichtendienstlicher und analytischer Methoden unter Verwendung der neuesten verfügbaren Software;
- Durchführung von qualitativen und quantitativen strategischen Analysen auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen Quellen, um eine faktengestützte Betrugsbekämpfungspolitik und -prävention zum Nutzen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Kommission voranzubringen.

Weitere Informationen zu den typischen Aufgaben finden Sie in Anhang I.

KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?

Bei Ablauf der Frist für die Online-Bewerbung müssen Sie ALLE nachstehenden allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen: Anhand der Angaben in der Online-Bewerbung wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die in diesem Abschnitt genannten Zulassungsbedingungen erfüllen. EPSO prüft, ob die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt sind; der Prüfungsausschuss prüft unter Berücksichtigung der in Anhang I genannten Aufgabenbereiche, ob die besonderen Zulassungsbedingungen in den Abschnitten „Schul- und Berufsbildung“ und „Berufserfahrung“ in den Online-Bewerbungen der Bewerber erfüllt sind. Bevor die Reservelisten erstellt werden, werden die Angaben in den Online-Bewerbungen anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Nachweise überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die getroffene Entscheidung unterrichtet.

1) Allgemeine Bedingungen

- Sie müssen als Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats im Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- Sie müssen Ihren Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über den Wehrdienst nachgekommen sein.
- Sie müssen den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

2) Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen

Sie müssen mindestens **zwei EU-Amtssprachen** beherrschen; d. h., in einer der beiden Sprachen benötigen Sie mindestens gründliche Kenntnisse (Niveau C1), in der anderen mindestens ausreichende Kenntnisse (Niveau B2).

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Mindestniveaus sich auf alle im Bewerbungsformular genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis) beziehen. Diese entsprechen den im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* genannten Kompetenzen: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168045bb59>.

In der vorliegenden Bekanntmachung werden diese Sprachen wie folgt bezeichnet:

- Sprache 1: Sprache, in der die computergestützten Multiple-Choice-Tests absolviert werden.
- Sprache 2: Sprache, in der die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“), die Fallstudie, das Gespräch zu den Kompetenzen und das Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen stattfinden. Diese Sprache darf nicht mit Sprache 1 identisch sein.

Der Schriftwechsel zwischen EPSO und den Bewerberinnen und Bewerbern, die eine gültige Bewerbung eingereicht haben, erfolgt über das EPSO-Konto in einer der Sprachen, die sie in ihrem Bewerbungsformular mit Niveau B2 oder höher angegeben haben.

Die Sprache 2 muss Englisch oder Französisch sein.

Dieses Auswahlverfahren wird durchgeführt, um dem Bedarf des OLAF gerecht zu werden. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen müssen erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber, die in diesem Amt eingestellt werden, über ausreichende **Englisch-** oder **Französischkenntnisse** (mindestens Niveau B2) verfügen.

Die Kenntnis weiterer Sprachen kann zwar von Vorteil sein, doch verwendet das OLAF für die analytische Arbeit, die interne Kommunikation, die Kommunikation mit externen Interessenträgern sowie für Veröffentlichungen und Berichte in erster Linie Englisch und in geringerem Maße Französisch. Bei der Kommunikation und Verhandlung mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verwendet das OLAF hauptsächlich auch diese beiden Sprachen.

Die folgenden Punkte zu den von den OLAF-Bediensteten verwendeten Sprachen sind zu beachten:

- Englisch ist die Hauptsprache von Experten für digitale Forensik sowie von operativen und strategischen Analysten, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung und/oder Finanzkriminalität in einem europäischen und internationalen Kontext tätig sind. Gute Englischkenntnisse sind daher von entscheidender Bedeutung — sei es für Präsentationen und Diskussionen oder für die Abfassung von Berichten —, um die Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten zu gewährleisten.
- Englisch ist die am häufigsten verwendete Sprache für spezielle IT-Tools, die von digitalen Forensik- und operativen und strategischen Analysten verwendet wird. Englisch und in geringerem Maße Französisch sind die Hauptsprachen in den IT-Tools der Europäischen Kommission.
- Neben Englisch wird Französisch auch für Rechtsberatung vor den Gerichten der Europäischen Union und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit OLAF-Untersuchungen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verwendet. Das OLAF verwendet bei seinem Austausch mit dem Juristischen Dienst der Kommission und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie externen Interessenträgern hauptsächlich diese beiden Sprachen.
- Interne Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden in englischer oder französischer Sprache statt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch andere Sprachen als Englisch oder Französisch verwenden, beispielsweise für länderspezifische Arbeiten, und die Kenntnis anderer Sprachen ist von Vorteil. Allerdings benötigen die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Englisch- oder Französischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 entsprechen, damit sie die im betreffenden Abschnitt dieser Bekanntmachung und in Anhang I genannten Aufgaben ausführen und unmittelbar nach der Einstellung ihre Arbeit aufnehmen können.

Daher müssen für die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“) und die meisten Assessment-Center-Prüfungen Englisch oder Französisch verwendet werden. Außerdem wird der „Talent Screener“ vom Prüfungsausschuss für eine vergleichende Bewertung der Bewerber/Bewerberinnen genutzt sowie als Referenzdokument für das Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen im Rahmen des Assessment-Centers. Ferner wird er bei erfolgreichen Bewerbern/Bewerberinnen für die Einstellung verwendet. Somit liegt es im Interesse des Dienstes und der Bewerberinnen und Bewerber, dass der „Talent Screener“ in der Sprache 2 (Englisch oder Französisch) ausgefüllt wird.

3) Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung

Fachgebiet 1: Digitale Forensik

- Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren** entspricht und mit den in Anhang I aufgeführten Aufgaben in Zusammenhang steht, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung als Prüfer für digitale Forensik zur Unterstützung von Untersuchungen zur Aufdeckung von Korruption und/oder Finanzkriminalität

oder

- Berufsausbildung/Berufsqualifikation, die dem Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) ⁽¹⁾ gleichwertig und für die in Anhang I genannten Aufgaben relevant ist und von einem Mitgliedstaat oder einer öffentlichen nationalen oder internationalen Stelle (z. B. Polizeiakademie, Zollakademie, Strafverfolgungsbehörde, Armee usw.) anerkannt oder bescheinigt wird, und eine daran anschließend **mindestens sechsjährige** Berufserfahrung als IT-forensischer Prüfer zur Unterstützung von Untersuchungen zur Aufdeckung von Korruption und/oder Finanzkriminalität

oder

- ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren** entspricht, das mit den in Anhang I aufgeführten Aufgaben in Zusammenhang steht, sowie eine daran anschließende **mindestens siebenjährige** Berufserfahrung als Prüfer für digitale Forensik zur Unterstützung von Untersuchungen zur Aufdeckung von Korruption und/oder Finanzkriminalität

oder

- berufliche Ausbildung/Berufsqualifikation, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) gleichwertig und für die in Anhang I genannten Aufgaben relevant ist und von einem Mitgliedstaat oder einer öffentlichen nationalen oder internationalen Stelle (z. B. Polizeiakademie, Zollakademie, Strafverfolgungsbehörde, Armee usw.) anerkannt oder bescheinigt wird, und eine anschließende **mindestens siebenjährige** Berufserfahrung als IT-forensischer Prüfer zur Unterstützung von Untersuchungen zur Aufdeckung von Korruption und/oder Finanzkriminalität.

⁽¹⁾ <https://europa.eu/europass/de/compare-qualifications>

Die Bewerber müssen nachweislich über Erfahrung mit einer breiten Palette kriminaltechnischer Methoden verfügen, einschließlich Datenkartierung und Live-Forensik, und insbesondere Erfahrung mit der kriminaltechnischen Erfassung und Prüfung von Daten mobiler Geräte besitzen.

Außerdem müssen sie über nachgewiesene praktische Erfahrung mit forensischen Instrumenten wie X-rays, FTK, Nuix, XRY und UFED verfügen. Darüber hinaus wäre die Erfahrung mit den folgenden Instrumenten von Vorteil: EnCase, Paraben, Greykey, Axiom oder ähnliche Instrumente.

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens vier Jahren**, bescheinigt durch ein Diplom, das mit den in Anhang I aufgeführten Aufgaben in Zusammenhang steht, sowie eine daran anschließende Berufserfahrung von **mindestens sechs Jahren** als Analyst zur Unterstützung von Ermittlungen gegen Korruption und/oder Finanzkriminalität oder als strategischer Analyst zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungspolitik

oder

- berufliche Ausbildung/Berufsqualifikation, die dem Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) gleichwertig und für die in Anhang I genannten Aufgaben relevant ist und von einem Mitgliedstaat oder einer öffentlichen nationalen oder internationalen Stelle (z. B. Polizeiakademie, Zollakademie, Strafverfolgungsbehörde, Armee usw.) anerkannt oder bescheinigt wird, gefolgt von **mindestens sechs Jahren** Berufserfahrung als Analyst zur Unterstützung von Ermittlungen gegen Korruption und/oder Finanzkriminalität oder als strategischer Analyst zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungspolitik

oder

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von **mindestens drei Jahren**, bescheinigt durch ein Diplom, das mit den in Anhang I aufgeführten Aufgaben in Zusammenhang steht, sowie eine daran anschließende Berufserfahrung von **mindestens sieben Jahren** als Analyst zur Unterstützung von Ermittlungen gegen Korruption und/oder Finanzkriminalität oder als strategischer Analyst zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungspolitik

oder

- berufliche Ausbildung/Berufsqualifikation, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) gleichwertig und für die in Anhang I genannten Aufgaben relevant ist und von einem Mitgliedstaat oder einer öffentlichen nationalen oder internationalen Stelle (z. B. Polizeiakademie, Zollakademie, Strafverfolgungsbehörde, Armee usw.) anerkannt oder bescheinigt wird, gefolgt von **mindestens sieben Jahren** Berufserfahrung als Analyst zur Unterstützung von Ermittlungen gegen Korruption und/oder Finanzkriminalität oder als strategischer Analyst zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungspolitik

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über nachgewiesene Erfahrung mit spezifischen Datenanalyseinstrumenten (ElasticSearch, i2suite, Intella, Maltego, Codebase, Zylab, MSSQL-Server oder Oracle SQL), Datenvisualisierungs-/Kartierungswerkzeugen (BO), Software für strategische Analysen (Tableau) und/oder Programmiersprachen sowie Kenntnisse über die Verarbeitung natürlicher Sprache (natural language processing, NLP) verfügen.

Außerdem müssen sie über nachgewiesene praktische Erfahrung mit einer breiten Palette von Analysetechniken (OSINT, Analyse sozialer Netzwerke, Daten- und Textmining, Finanzanalyse usw.) und/oder Erfahrung mit der Erhebung, Zusammenstellung und Auswertung quantitativer/qualitativer Daten für strategische Analysen verfügen.

Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in Anhang IV.

WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

1) Bewerbung

Wenn Sie **Ihr Bewerbungsformular ausfüllen**, müssen Sie

- eine Sprache 1 und eine Sprache 2 für die Tests und Prüfungen auswählen.
 - Die Sprache 1 kann eine beliebige EU-Amtssprache sein.
 - Ihre Sprache 2 muss Englisch oder Französisch sein.
- Sie müssen bestätigen, dass Sie die Zulassungskriterien dieses Auswahlverfahrens erfüllen,
- weitere Angaben machen, **die für das Auswahlverfahren von Bedeutung sind**, z. B. Bildungsabschlüsse, Berufserfahrung und Antworten auf fachbezogene Fragen im „Talent Screener“).

Ihr Online-Bewerbungsformular können Sie in einer beliebigen EU-Amtssprache ausfüllen. Hiervon ausgenommen ist die Rubrik **„Talent Screener“**, die in Ihrer **Sprache 2 (Englisch oder Französisch ausgefüllt werden muss.)**

Mit der Validierung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie ehrenwörtlich, dass Sie alle im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern. Bitte beachten Sie, dass Ihre Bewerbung **fristgerecht** abzuschließen und zu validieren ist.

2) Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen — („Talent Screener“)

Damit der Prüfungsausschuss die Qualifikationen aller Bewerberinnen und Bewerber nach einer vorgegebenen Struktur miteinander vergleichen und objektiv bewerten kann, müssen alle Bewerberinnen und Bewerber desselben Fachgebiets in der Rubrik „Talent Screener“ des Bewerbungsformulars dieselben Fragen in ihrer **Sprache 2** beantworten. Die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise wird **nur bei den Bewerberinnen und Bewerbern** vorgenommen, **die** gemäß Punkt 3: „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“ **zulassungsberechtigt sind**, wobei **ausschließlich** die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber im „Talent Screener“ zur Beurteilung herangezogen werden. **Daher sollten Sie bei der Beantwortung der Fragen im „Talent Screener“ alle relevanten Informationen anführen, auch wenn Sie diese bereits in anderen Abschnitten Ihres Bewerbungsbogens angegeben haben.** Die Fragen basieren auf den in Anhang II dieser Bekanntmachung genannten Auswahlkriterien.

Die Liste der Auswahlkriterien finden Sie in Anhang II.

Um eine Auswahl anhand der Befähigungsnachweise vorzunehmen, weist der Prüfungsausschuss zunächst jedem **Auswahlkriterium** entsprechend seiner Bedeutung einen bestimmten Gewichtungsfaktor (1 bis 3) zu; jede Antwort wird mit 0 bis 4 Punkten bewertet. Anschließend werden die Punkte jedes einzelnen Kriteriums mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert, um die Bewerberinnen und Bewerber herauszufiltern, deren Profil sich am besten mit den zu erfüllenden Aufgaben deckt.

Nur die Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“) die höchste Gesamtpunktzahl haben, werden zur nächsten Phase zugelassen.

3) Assessment-Center

Zu dieser Phase werden pro Fachgebiet **höchstens 3-mal so viele Bewerberinnen und Bewerber** eingeladen, wie es Plätze auf der Reserveliste gibt. Wenn Sie laut den Angaben in Ihrer Online-Bewerbung sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen und zu den Bewerberinnen und Bewerbern gehören, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise eines der **besten Gesamtergebnisse** erzielt haben, werden Sie zur Teilnahme (online oder persönlich) an einem ein- oder mehrtägigen Assessment-Center eingeladen. Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie gescannte Fassungen Ihrer Nachweise in Ihrem EPSO-Konto hochladen. Weitere Angaben und Anweisungen erhalten Sie im Einladungsschreiben.

Das Assessment-Center umfasst computergestützte Multiple-Choice-Tests (Multiple-Choice Questions, MCQ), eine Fallstudie, ein kompetenzbasiertes Gespräch und ein fachbezogenes Gespräch.

Bitte beachten Sie, dass die Multiple-Choice-Tests und die Fallstudie entweder in einem von EPSO anerkannten Prüfungszentrum oder per Fernteilnahme stattfinden kann. Weitere Angaben und Anweisungen erhalten Sie im Einladungsschreiben.

Die computergestützten Multiple-Choice-Tests werden wie in der untenstehenden Tabelle angegeben durchgeführt. Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie selbst einen Termin für die Multiple-Choice-Tests buchen. Folgen Sie dazu den Anweisungen, die Sie von EPSO erhalten. In der Regel bietet Ihnen EPSO verschiedene Termine und Prüfungszentren zur Auswahl an. Alternativ dazu kann EPSO gegebenenfalls entscheiden, die Tests online durchzuführen. Die Phasen, in denen Sie die Buchung vornehmen und die Tests absolvieren können, sind zeitlich begrenzt.

Tests	Sprache	Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Sprachlogisches Denken	Sprache 1	20 Fragen	35 min	Höchstpunktzahl: 20	10 von 20
Zahlenverständnis	Sprache 1	10 Fragen	20 min	Höchstpunktzahl: 10	Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20
Abstraktes Denken	Sprache 1	10 Fragen	10 min	Höchstpunktzahl: 10	

Um weiter am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, müssen Sie mindestens die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Mindestpunktzahlen erreichen. Die bei diesen Tests erzielten Punkte werden nicht zu den Ergebnissen der übrigen Prüfungen des Assessment-Centers hinzugezählt und gehen somit nicht in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

Wie in den folgenden Schemata beschrieben, werden acht allgemeine Kompetenzen sowie die fachbezogenen Kompetenzen, die für das gewählte Fachgebiet erforderlich sind, in **drei Tests** (Fallstudie, Gespräch zu Kompetenzen und fachbezogenes Gespräch) in Ihrer **Sprache 2** geprüft.

Kompetenz	Prüfungen
1. Analyse und Problemlösung	Fallstudie
2. Kommunikationsfähigkeit	Fallstudie
3. Qualitäts- und Ergebnisorientierung	Fallstudie
4. Lernen und persönliche Entwicklung	Gespräch zu den Kompetenzen
5. Schwerpunktsetzung und Organisationsfähigkeit	Fallstudie
6. Belastbarkeit	Gespräch zu den Kompetenzen
7. Teamfähigkeit	Gespräch zu den Kompetenzen
8. Führungsqualitäten	Gespräch zu den Kompetenzen

Jede Kompetenz wird mit maximal 10 Punkten bewertet. Es gibt keine Mindestpunktzahl je Kompetenz; Sie müssen jedoch eine Mindestpunktzahl von 40 von insgesamt 80 Punkten erreichen. Die bei diesen Prüfungen erzielten Punkte gehen in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

Kompetenz	Test	Erforderliche Mindestpunktzahl
Fachbezogene Kompetenzen	Fachbezogenes Gespräch	50 von 100

In dem Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen müssen Sie mindestens die in der vorstehenden Tabelle angegebene Mindestpunktzahl erreichen. Die bei dieser Prüfung erzielten Punkte gehen in die Berechnung Ihrer Gesamtpunktzahl ein.

4) Reserveliste

Der Prüfungsausschuss überprüft die Angaben im Online-Bewerbungsformular, einschließlich der Rubrik „Talent Screener“, anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Nachweise. Anschließend erstellt er für jedes Fachgebiet eine **Reserveliste** der Bewerberinnen und Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen sowie bei allen Prüfungen die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und bei den Prüfungen zur Bewertung der Fallstudie, des kompetenzbasierten Gesprächs und beim Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen, eines der besten Gesamtergebnisse bei einer Höchstpunktzahl von 180 erzielt haben. Es werden so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, wie es Plätze auf der jeweiligen Reserveliste gibt. Die Namen auf der Liste werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Reservelisten sowie die Kompetenzpässe der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber mit dem qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses werden den EU-Organen und -Einrichtungen für die Einstellungsverfahren und zur künftigen Karriereplanung zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in die Reserveliste **begründet weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie hierfür**.

CHANCENGLEICHHEIT UND BESONDERE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und behandelt alle Bewerberinnen und Bewerber gleich.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie die entsprechenden besonderen Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß den Allgemeinen Vorschriften in Anhang III (Ziffer 1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen).

Weitere Informationen über unsere Politik der Chancengleichheit und das Verfahren zur Beantragung besonderer Vorkehrungen finden Sie auf unserer Website (<https://epso.europa.eu/how-to-apply/equal-opportunities>).

WANN UND WO KANN ICH MEINE BEWERBUNG EINREICHEN?

Für die Bewerbung benötigen Sie ein EPSO-Konto. Bitte beachten Sie, dass alle Ihre EPSO-Bewerbungen nur mit diesem einen Konto eingereicht werden dürfen.

Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website <https://epso.europa.eu/job-opportunities> bis:

9. November 2021 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

ANHANG I

AUFGABEN

Fachgebiet 1: Digitale Forensik

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Teilnahme an Untersuchungsmissionen und -einsätzen im Rahmen digitaler Forensikverfahren zur Beweiserhebung bei Kontrollen vor Ort und bei Überprüfungen von Räumlichkeiten;
- Beratung der Ermittler über die einzuhaltenden Verfahren zum Schutz der Verwahrkette für potenzielle digitale kriminaltechnische Beweismittel, damit diese in Gerichtsverfahren zulässig sind;
- forensisch einwandfreier Datenerwerb von jeglichen digitalen Medien (Server, Computerspeicher, Festplatte, Band, Smartphone usw.);
- Durchführung digitaler forensischer Untersuchungen (z. B. Suche nach gelöschten Daten/Dokumenten in nicht zugewiesenen Speichern), um digitale Beweismittel aufzudecken;
- Bereitstellung potenzieller digitaler Beweismittel für die Ermittler durch Extraktion von Daten/Dokumenten aus dem forensischen Bild auf der Grundlage von Stichwort- und Zeitleistenrecherchen und anderen fortgeschrittenen Suchverfahren;
- Verfolgung der Entwicklungen in der forensischen Technologie (Hardware und Software), sodass das OLAF über modernste forensische Ausrüstung verfügt;
- Formalisierung der Berichte über die Tätigkeiten der digitalen Forensik und der Sachverständigengutachten zur Unterstützung der Tätigkeiten des OLAF.

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse

Die Hauptaufgaben können u. a. Folgendes umfassen:

- Bereitstellung operativer Analysen im Rahmen der OLAF-Untersuchungen; Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen an Partner in den Mitgliedstaaten, den europäischen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie an internationale Organisationen und Drittländer;
- Erhebung von Daten aus verschiedenen Quellen (interne und kommerzielle Datenbanken, OSINT usw.), Verarbeitung und Analyse anhand spezieller Analyseinstrumente (i2suite, Intella, Maltego, Codebase, Zylab, Tableau usw.);
- Anwendung von Analysetechniken wie Analyse sozialer Netzwerke, Text-Mining, Analyse von Finanzdaten usw., um einen Einblick in große Datensätze zu erhalten;
- Bereitstellung digitaler Beweismittel für die Ermittler durch die Analyse forensisch erworbener Daten (Mailboxen, Bilder mobiler Geräte, Festplattenbilder usw.);
- Bereitstellung von Leitlinien und Empfehlungen für die Ermittler zur Ermittlung potenzieller Informationsquellen, um Informationslücken zu schließen;
- Aufbau der Kapazitäten des OLAF-Personals für die Recherche und Analyse von Informationen aus öffentlichen Quellen und kommerziellen Datenbanken;
- Vorlage von Beweismitteln in Gerichtsverfahren oder in Disziplinarverhandlungen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Generaldirektor;
- Verwendung spezieller Software und Programmiersprachen zur Automatisierung von Analyseprozessen, um die Erhebung und Abfrage von Daten aus mehreren Quellen zu erleichtern und zu beschleunigen;
- Unterstützung der Generaldirektionen bei ihren risikobasierten Prüfstrategien unter Einsatz von Analyseinstrumenten und -methoden;
- Erstellung von Bedrohungsanalysen, strategischen Analysen und allgemeinen Berichten im Zusammenhang mit dem Mandat des OLAF;
- Beitrag zu den politischen Initiativen der Europäischen Kommission wie der Betrugsbekämpfungsstrategie und dem Aktionsplan zur Bekämpfung des Schmuggels an der Ostgrenze der EU.

Ende von Anhang I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG II

AUSWAHLKRITERIEN

Der Prüfungsausschuss legt bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise folgende Kriterien zugrunde:

Fachgebiet 1: Digitale Forensik

1. Hochschulabschluss in einem der folgenden Bereiche: Digitale Forensik, Informatik, Mathematik oder Telekommunikation.
2. Eine Qualifikation in digitaler Forensik und/oder Qualifikationen in der Verwendung spezialisierter forensischer Werkzeuge.
3. Berufserfahrung in der Bereitstellung digitaler forensischer Unterstützung im Rahmen von Ermittlungen einer Behörde in einem EU-Mitgliedstaat und/oder in einem internationalen Umfeld.
4. Berufserfahrung in fortgeschrittenen Suchtechniken (neben Stichwort- und Zeitleistenrecherchen), die genutzt werden, um potenzielle digitale Beweismittel aus einem forensischen Bild zu extrahieren;
5. Berufserfahrung in der Konzeption, Implementierung und/oder Wartung einer digitalen forensischen IT-Infrastruktur;
6. Berufserfahrung in der Erstellung von investigativen digitalen forensischen Berichten und/oder Zeugenaussagen bei Gerichten oder nationalen Behörden;
7. Berufserfahrung in der Präsentation von Themen im Zusammenhang mit digitaler Forensik auf Konferenzen, Seminaren oder Workshops.

Fachgebiet 2: Operative und strategische Analyse

1. Hochschulabschluss in einem der folgenden Bereiche: Rechnungslegung, Telekommunikation, Finanzen, Mathematik oder Statistik;
2. Erfahrung mit Analysetechniken wie Open-Source-Analyse, Analyse sozialer Netzwerke, Daten- und Textauswertung, E-Mail-Analyse, kommerzielle Datenbanken- oder Finanzanalysen;
3. Erfahrung mit Instrumenten zur Unterstützung von Analysen wie ElasticSearch, i2suite (i2connect, Analysten-Notebook, iBase), Intella, Maltego, Codebase, Zylab, iBase, MSSQL Server oder Oracle SQL oder anderen ähnlichen Instrumenten;
4. Erfahrung mit der Erhebung, Zusammenstellung und Analyse quantitativer/qualitativer Daten für die strategische Analyse im Bereich des Finanzbetrugs;
5. Fachkenntnisse in einer oder mehreren Programmiersprachen und/oder Kenntnisse über die Verarbeitung natürlicher Sprache (natural language processing, NLP),
6. Erfahrung mit der Vorverarbeitung und Analyse von „Big Data“ durch Daten- und Textmining-Tools;
7. Berufserfahrung in der Konzeption oder Implementierung einer IT-Infrastruktur für die Sammlung von Informationen und den Austausch von Erkenntnissen;

Ende von Anhang II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Jede Bezugnahme in einem von EPSO organisierten Auswahlverfahren auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.

Teilen sich mehrere Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung nachträglich wieder zugelassen wurden.

Wenn mehrere Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nachträglich wieder zugelassen wurden.

1. WER KANN SICH BEWERBEN?**1.1. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen**

Die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (einschließlich Sprachkenntnissen) für die einzelnen Fachgebiete oder Profile finden Sie im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“.

Die besonderen Zulassungsbedingungen (Qualifikationen, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse) variieren je nach gesuchtem Profil. Bitte erläutern Sie die **für die Ausübung der Tätigkeit relevanten** Qualifikationen und Ihre einschlägige Berufserfahrung (falls verlangt) in Ihrer Bewerbung so präzise wie möglich (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ dieser Bekanntmachung).

- a) **Bildungsabschlüsse und/oder Abschlusszeugnisse:** Bildungsabschlüsse, die Sie in der oder außerhalb der EU erworben haben, müssen durch eine offizielle Stelle in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. das Bildungsministerium) anerkannt sein. Der Prüfungsausschuss trägt den unterschiedlichen Bildungssystemen Rechnung.

Im Falle postsekundärer Bildungsabschlüsse, einer Fach- oder Berufsausbildung bzw. einer Spezialisierung sind die Dauer und die behandelten Themen anzugeben. Des Weiteren ist zu präzisieren, ob es sich um einen Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendelehrgang gehandelt hat.

- b) **Ihre Berufserfahrung** (falls verlangt) wird nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Ausübung der künftigen Tätigkeit relevant ist und

- nachweislich eine echte Erwerbstätigkeit darstellt,
- gegen Entgelt geleistet wurde,
- ein Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis umfasst und
- folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - **Freiwilligentätigkeit:** vergütete Tätigkeiten, die in Umfang (geleistete Wochenstunden) und Dauer einer regulären Erwerbstätigkeit entsprechen,
 - **Praktika:** vergütete Praktika,
 - **Wehrdienst:** Wehrdienst, der vor oder nach Erwerb des Bildungsabschlusses, der zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt, abgeleistet wurde, wobei höchstens die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht Ihres Mitgliedstaats angerechnet wird,
 - **Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub:** sofern dieser im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde,
 - **Promotion:** Anrechnung von höchstens drei Jahren, sofern die Promotion tatsächlich erlangt wurde, unabhängig von einer etwaigen Vergütung der Doktorantentätigkeit, und
 - **Teilzeittätigkeit:** anteilige Berechnung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden; für eine sechsmonatige Halbtagestätigkeit würden beispielsweise drei Monate angerechnet.

1.2. Nachweise

In verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden Sie aufgefordert, als Nachweis Ihrer Staatsbürgerschaft ein zum Zeitpunkt der Frist für Ihre Bewerbung (bei einem zweiteiligen Bewerbungsszenario zum Zeitpunkt der Frist für den ersten Teil Ihrer Bewerbung) gültiges offizielles Dokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen.

Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Dokumente erforderlich:

- **Bescheinigung(en) des (der) ehemaligen und derzeitigen Arbeitgeber(s)**, aus der (denen) die Art der Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeführt wurden, sowie Beschäftigungsbeginn und -ende hervorgehen. Die Unterlagen müssen den offiziellen Briefkopf und Stempel des Unternehmens sowie den Namen und die Unterschrift der zuständigen Person enthalten; oder
- **Arbeitsvertrag/-verträge sowie die jeweils erste und letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung** mit einer detaillierten Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;
- (im Falle nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe) **Rechnungsbelege oder Auftragsscheine** mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege;
- (im Falle von Konferenzdolmetschern, bei denen Berufserfahrung gefordert wird) Nachweise über die **Zahl der Konferenzdolmetschtage** und die **Sprachen**, aus denen bzw. in die gedolmetscht wurde.

In der Regel werden keine Nachweise über die Sprachkenntnisse verlangt, außer bei bestimmten Auswahlverfahren für Sprachenberufe oder Spezialisten.

Sie können zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens um weitere Informationen gebeten werden. EPSO wird Sie darüber informieren, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt erforderlich sind.

1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnten, geben Sie dies bitte auf dem Bewerbungsbogen an und teilen Sie uns mit, welche besonderen Vorkehrungen erforderlich sind. Tritt die Behinderung oder Beeinträchtigung ein, nachdem Sie Ihre Bewerbung validiert haben, ist EPSO so schnell wie möglich darüber zu unterrichten (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur berücksichtigt werden kann, wenn Sie eine Bescheinigung der in Ihrem Land zuständigen Behörde oder ein ärztliches Attest an EPSO schicken. Ihre Unterlagen werden geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

Falls Sie Probleme bezüglich der praktischen Vorkehrungen für die Teilnahme haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das „EPSO-Accessibility-Team“:

— per E-Mail (EPSO-accessibility@ec.europa.eu) oder

— per Post:

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)
EPSO accessibility
L107 02/DCS
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

2. WER BEURTEILT MICH?

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der die Bewerber untereinander vergleicht, um anhand der in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien die Personen auszuwählen, die aufgrund ihrer Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen am besten geeignet sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen fest und genehmigen deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen ausdrücklich untersagt, zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses Kontakt aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, die eine direkte Interaktion zwischen den Bewerbern und dem Prüfungsausschuss erfordern.

Bewerber, die ihren Standpunkt oder ihre Rechte geltend machen möchten, müssen dies schriftlich tun, indem sie ihre Mitteilungen an den Prüfungsausschuss über EPSO einreichen, das diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Den Bewerbern ist es untersagt, sich entgegen dieser Vorschriften direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss zu wenden. Bei Zuwiderhandlung können die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Familiäre oder hierarchische Beziehungen zwischen einem Bewerber und einem Mitglied des Prüfungsausschusses stellen einen Interessenkonflikt dar. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, EPSO eine derartige Situation unverzüglich mitzuteilen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften kann für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und zum Ausschluss der Bewerber vom Auswahlverfahren führen (siehe Ziffer 4.4).

Die Namen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website www.eu-careers.eu vor Beginn des Assessment-Centers/der Assessment-Phase veröffentlicht.

3. KOMMUNIKATION

3.1. Kommunikation mit EPSO

Bitte konsultieren Sie Ihr EPSO-Konto **mindestens zweimal pro Woche**, um den Stand Ihrer Bewerbung zu verfolgen. Ist Ihnen dies aufgrund eines technischen Problems seitens EPSO nicht möglich, ist EPSO unverzüglich und ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) zu unterrichten.

EPSO behält sich das Recht vor, keine Anfragen zu beantworten, wenn die entsprechenden Informationen eindeutig aus der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, den dazugehörigen Anhängen oder der EPSO-Website (u. a. unter „Fragen und Antworten“) hervorgehen.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel zu Ihrer Bewerbung Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

EPSO wendet die Grundsätze des Kodex für gute Verwaltungspraxis an (https://ec.europa.eu/info/about-european-union/principles-and-values/ethics-and-integrity/code-conduct-eu-staff_de — veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union*). EPSO behält sich demzufolge das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

3.2. Zugang zu Informationen

Als Teilnehmer an einem Auswahlverfahren werden Ihnen vor dem Hintergrund der Begründungspflicht besondere Rechte für den Zugang zu bestimmten Sie betreffenden Informationen gewährt, damit Sie im Falle einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen können.

Diese Begründungspflicht muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Vertraulichkeit der Arbeiten der Prüfungsausschüsse stehen, die die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und Objektivität der Auswahl gewährleistet. Aus Gründen der Vertraulichkeit können die Ansichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf individuelle oder vergleichende Beurteilungen der Bewerber nicht offengelegt werden.

Diese Rechte gelten speziell für Bewerber allgemeiner Auswahlverfahren. Aus den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten lassen sich über die in diesem Abschnitt dargelegten Rechte hinaus keinerlei weiteren Ansprüche ableiten.

3.2.1. Automatische Benachrichtigung

Nach jeder Phase eines Auswahlverfahrens erhalten Sie über Ihr EPSO-Konto **automatisch** folgende Informationen:

- **Multiple-Choice-Tests:** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit Ihren Antworten und den korrekten Antworten nach Referenzzahlen/-buchstaben. Der Zugang zum **Wortlaut der Fragen und Antworten ist explizit ausgeschlossen**.
- **Zulassung:** Information, ob Sie zugelassen wurden oder, falls nicht, welche Zulassungskriterien nicht erfüllt waren.
- **Talent Screener (Talentfilter):** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit der Gewichtung der einzelnen Fragen, die für Ihre Antworten vergebenen Punkte sowie Ihre Gesamtpunktzahl.
- **Vorauswahltests:** Ihre Ergebnisse.
- **Zwischenprüfungen:** Ihre Ergebnisse, wenn Sie nicht zu den Bewerbern zählen, die zur nächsten Phase zugelassen wurden.

- **Assessment-Center/Assessment-Phase:** Ihren Kompetenzpass mit der Gesamtpunktzahl, die Sie für jede Kompetenz erzielt haben, und dem quantitativen und qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses zu Ihren Ergebnissen des Assessment-Centers/der Assessment-Phase (sofern Sie nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden).

EPSO übermittelt den Bewerbern generell keine Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen, da diese gegebenenfalls in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden. Bei bestimmten Tests jedoch können die Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen ausnahmsweise auf der EPSO-Website veröffentlicht werden, sofern

- die Prüfungen abgeschlossen sind,
- die Ergebnisse feststehen und den Bewerbern mitgeteilt wurden und
- die Ausgangstexte/Aufgabenstellungen nicht in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden.

3.2.2. Auskunftersuchen

Sie können eine **unkorrigierte** Kopie Ihrer Antworten bei den schriftlichen Prüfungen anfordern, deren Inhalte in künftigen Auswahlverfahren **nicht wiederverwendet werden**. Antworten auf elektronische Postkorbübungen (e-tray) und Fallstudien sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere Ihre korrigierten Antworten sowie Einzelheiten zur Bewertung unterliegen der Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses und **werden nicht offengelegt**.

EPSO ist bestrebt, den Bewerbern im Einklang mit der Begründungspflicht sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses und der Datenschutzbestimmungen so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen. Alle Auskunftersuchen werden mit Blick auf diese Pflichten geprüft.

Auskunftersuchen sind über die EPSO-Website https://epso.europa.eu/help_de binnen zehn Kalendertagen, nachdem Sie Ihre Ergebnisse über Ihr EPSO-Konto erhalten haben, zu übermitteln.

4. BESCHWERDEN UND PROBLEME

4.1. Technische und organisatorische Probleme

Wenn Sie in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, **teilen Sie dies EPSO bitte ausschließlich** über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) mit, damit dem Problem nachgegangen und die nötigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

Bei einem Problem in einem Testzentrum

- informieren Sie bitte das Aufsichtspersonal unverzüglich, damit bereits im Testzentrum eine Lösung gefunden werden kann. In jedem Fall bitten Sie das Aufsichtspersonal, Ihre Beschwerde schriftlich festzuhalten; und
- übermitteln Sie EPSO spätestens am dritten Kalendertag nach Ihrer Prüfung über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) eine knappe Beschreibung des Problems.

Wenn ein **Problem außerhalb der Prüfungszentren** auftritt (z. B. bei der Buchung eines Prüfungstermins), folgen Sie bitte den Anweisungen in Ihrem EPSO-Konto und auf der EPSO-Website oder kontaktieren Sie EPSO unverzüglich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).

Bei Problemen mit Ihrer Bewerbung müssen Sie EPSO unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) kontaktieren. Fragen, die weniger als fünf Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr vor Ablauf dieser Frist beantwortet werden.

4.2. Interne Überprüfungsverfahren

4.2.1. Fehler in den computergestützten Multiple-Choice-Fragen

Die Datenbank mit den Multiple-Choice-Fragen wird von EPSO und den Prüfungsausschüssen laufend einer eingehenden Qualitätskontrolle unterzogen.

Falls Sie allerdings der Meinung sind, dass ein Fehler in einer oder mehrerer der Multiple-Choice-Fragen Ihnen Probleme bei der Beantwortung bereitet hat, können Sie beantragen, dass der Prüfungsausschuss die betreffende(n) Frage(n) überprüft („Neutralisierungsverfahren“).

Gemäß diesem Verfahren kann der Prüfungsausschuss beschließen, die fehlerhafte Frage nicht zu werten und die ursprünglich für diese Frage vorgesehene Punktzahl auf die verbleibenden Testfragen zu verteilen. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerber, denen die betreffende Prüfungsfrage tatsächlich gestellt wurde. Die in der vorliegenden Bekanntmachung jeweils angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.

Beschwerden zu Multiple-Choice-Fragen sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO **ausschließlich über die EPSO-Website** (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **3 Kalendertagen** ab dem Datum Ihrer computergestützten Tests.
- **Weitere Angaben:** Bitte beschreiben Sie, worum es bei der Frage ging (Inhalt), damit die betreffende Frage ermittelt werden kann, und erläutern Sie den angeblichen Fehler möglichst präzise.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) oder der vermutete Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt.

Insbesondere Anträgen, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.

Das gleiche Verfahren gilt für Fehler in der elektronischen Postkorbübung (e-tray).

4.2.2. Anträge auf Überprüfung

Sie können eine Überprüfung jeder **Entscheidung** des Prüfungsausschusses oder von EPSO beantragen, mit der Ihre Ergebnisse festgelegt werden und/oder bestimmt wird, ob Sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden oder nicht.

Ein Überprüfungsantrag kann sich auf Folgendes stützen:

- einen materiellen Fehler im Auswahlverfahren und/oder
- einen Verstoß gegen das Beamtenstatut, die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die dazugehörigen Anhänge und/oder die gängige Rechtsprechung durch den Prüfungsausschuss oder durch EPSO.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gültigkeit der Bewertung des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Qualität Ihrer Leistung bei einer Prüfung oder die Relevanz Ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung nicht anfechten können. Diese Bewertung ist Ausdruck eines Werturteils des Prüfungsausschusses. Eine Beanstandung der Bewertung Ihrer Tests, Erfahrung und/oder Qualifikationen kann nicht als Beweis dafür dienen, dass dem Prüfungsausschuss ein Fehler unterlaufen ist. Überprüfungsanträgen auf dieser Grundlage kann nicht stattgegeben werden.

Anträge auf Überprüfung sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **zehn Kalendertagen**, nachdem Ihnen die Entscheidung, die Sie anfechten wollen, über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wurde.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Binnen 15 Arbeitstagen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat (entweder der Prüfungsausschuss oder EPSO) wird Ihren Antrag prüfen und darüber befinden. Danach geht Ihnen so schnell wie möglich ein mit Gründen versehenes Antwortschreiben zu.

Wird Ihrem Antrag stattgegeben, nehmen Sie das Auswahlverfahren in der Phase wieder auf, in der Sie ausgeschlossen wurden, und zwar unabhängig von der Phase, in der sich das Auswahlverfahren zu diesem Zeitpunkt befindet.

4.3. Sonstige Beschwerdewege

4.3.1. Verwaltungsbeschwerden

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, eine Verwaltungsbeschwerde an den Direktor von EPSO in seiner Funktion als Anstellungsbehörde zu richten.

Sie können Beschwerde einreichen gegen eine Entscheidung (bzw. gegen die Tatsache, dass eine Entscheidung nicht getroffen wurde), wenn sich diese direkt und unmittelbar auf Ihren Rechtsstatus als Bewerber auswirkt. Voraussetzung jedoch ist, dass ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des Auswahlverfahrens vorliegt. **Der Direktor von EPSO ist nicht befugt, ein Werturteil des Prüfungsausschusses zu ändern** (siehe Ziffer 4.2.2).

Verwaltungsbeschwerden sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **drei Monaten** nach Mitteilung der Entscheidung, die Sie anfechten möchten, oder ab dem Tag, an dem die Entscheidung hätte getroffen werden müssen.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

4.3.2. Rechtsmittel

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Beschwerden gegen Entscheidungen, für die eher EPSO als der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens zuständig ist, vor dem Gericht nur zulässig sind, wenn zuvor eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (siehe Ziffer 4.3.1) eingelegt wurde. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Zulassungsbedingungen, die von EPSO und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

Rechtsmittel sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Gerichts (<http://curia.europa.eu/jcms/>).

4.3.3. Europäischer Bürgerbeauftragter

Alle Unionsbürger und in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (siehe Ziffern 4.1-4.3).

Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde oder eines Rechtsmittels.

Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu/>).

4.4. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Sie können jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn EPSO feststellt, dass Sie

- mehr als ein EPSO-Konto erstellt haben;
- sich für Fachgebiete oder Profile beworben haben, die nicht miteinander vereinbar sind;
- nicht die Zulassungsbedingungen erfüllen;
- falsche Angaben gemacht haben oder für Ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen;
- einen oder mehrere Testtermine nicht gebucht oder einen oder mehrere Tests nicht absolviert haben;

- während der Tests betrogen haben;
- in Ihrem Bewerbungsbogen nicht die Sprachen angegeben haben, die in der vorliegenden Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens verlangt werden, oder nicht das für diese Sprachen erforderliche Mindestniveau angegeben haben;
- versucht haben, unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen;
- EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses informiert haben;
- Ihre Bewerbung in einer anderen als der (den) in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Sprache(n) eingereicht haben (die Verwendung einer anderen Sprache kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn es sich um Eigennamen, offizielle Titel oder Stellenbezeichnungen handelt gemäß den Nachweisen oder Bezeichnungen/Titeln von Abschlüssen); und/oder
- Ihre Unterlagen bei anonym benoteten schriftlichen oder praktischen Tests eindeutig gekennzeichnet oder mit Ihrem Namen versehen haben.

Bei Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen und -Einrichtungen wird ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass Sie zu künftigen Auswahlverfahren nicht mehr zugelassen werden.

5. SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG FÜR EINSTELLUNGEN BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁽¹⁾ müssen alle Bediensteten der Europäischen Kommission, die mit sensiblen Informationen und hoch vertraulichen Verschlusssachen („EU-Verschlusssachen“) befasst sind, über eine angemessene Sicherheitsermächtigung („EU SECRET“) verfügen.

Folglich können die erfolgreichen Bewerber eines Auswahlverfahrens als Voraussetzung für die Einstellung auf bestimmte Stellen bei der Europäischen Kommission aufgefordert werden, sich der in dem Beschluss vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dieses Erfordernis wird in der Stellenausschreibung für die betreffende Stelle eindeutig angegeben. Von erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich der Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit die Bewerberin/der Bewerber besitzt, zu unterziehen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich über das Verfahren zu informieren, bevor sie sich für dieses Auswahlverfahren bewerben.

Ende von Anhang III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

**BEISPIELE FÜR MINDESTABSCHLÜSSE (FÜR JEDEN MITGLIEDSTAAT SOWIE DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH UND JE BESOLDUNGSGRUPPE), DIE DEN IN DEN
BEKANNTMACHUNGEN VON AUSWAHLVERFAHREN GEFORDERTEN ABSCHLÜSSEN GRUNDSÄTZLICH ENTSPRECHEN**

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Belgique — België — Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor	Bachelor académique (180 crédits) Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS)	Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraal diploma
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...		Диплома за висше образование Бакалавър Магистър
Česko	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)	Bachelorgrad (BA eller BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciatgrad ph.d.-grad
Deutschland	Abitur/Zugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zugnis der Fachhochschulreife		Fachhochschulabschluss Bachelor	Hochschulabschluss/ Fachhochschulabschluss/Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulebene (von mindestens vier Jahren)
Éire/Ireland	Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitisiléara/Ordinary bachelor degree Diplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS)	Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)	Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)		Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδικεύσεως (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU) Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	FP grado superior (Técnico superior)	Diplomado/Ingeniero técnico	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
France	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	Licence	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat
Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti
Italia	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)	Diploma di laurea — L (breve)	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Κύπρος	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma		Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā maģistra diploms Doktora grāds
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma	Bachelor's degree	Bachelor's degree Master of Arts Doctorate
Nederland	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)	Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of „Ingenieur“	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom	Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej	Licencjat/Inżynier	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora
Portugal	Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário		Bacharel Licenciado	Licenciado Mestre Doutorado
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar	Diplomă de licență	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD.
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå	Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor)	Maisterin tutkinto – Masterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate
NOTE: UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.				

Ende von Anhang IV. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

